

# Evangelische Verantwortung

## Spürsinn für Gerechtigkeitslücken?! –

Der Beitrag der Kirchen in der Gerechtigkeitsdiskussion

*Einen schönen  
und erholsamen  
Urlaub wünscht  
Ihnen Ihr EAK.*

Wolfgang Huber

I.

Sinnbild der Rechtsprechung und bis heute Fassadenschmuck vieler Gerichte ist die Justitia – eine Frauengestalt, die immer mit zwei Attributen ausgestattet ist: Einer Waage, in der die beiden streitenden Meinungen gegeneinander abgewogen werden, und einer Augenbinde, die ihre Blindheit andeutet. Justitia soll ihr Urteil ohne Ansehen der Person fällen; aber denken Sie das einmal zu Ende und nehmen Sie an, Justitia könnte überhaupt nichts sehen. Sie könnte womöglich auch nicht lesen, nicht den Schönfelder, nicht den Sartorius, nicht die NJW, nicht das Bundesgesetzblatt und noch nicht einmal die Bundestagsdrucksachen.

Nun gibt es natürlich inzwischen – Gott sei Dank – vielfältige technische Möglichkeiten für Blinde, Text zu lesen und natürlich gibt es gute blinde Juristinnen und Juristen, aber an diese für uns heute wichtigen Differenzierungen ist bei dem Symbol der Justitia wohl kaum gedacht. Rechtsprechung ohne Textlektüre? Unvorstellbar! Gerechtigkeit ohne Paragraphen? Schon eher! Denken Sie an das salomonische Urteil, eine der biblischen Geschichten, die aus unserer Kultur nicht mehr wegzudenken sind und die deutlich machen, wie sehr un-



sere Gesellschaft auf die Pflege ihrer christlichen Wurzeln angewiesen ist: Das **salomonische Urteil** gilt ebenfalls als **Sinnbild für Gerechtigkeit** und kommt doch ganz ohne Text aus.

Lassen Sie mich gleich zu Beginn den Konsens festhalten, der im Titel ihrer ganzen Bundestagung ausgedrückt ist: Dass es nämlich erstens einen **Maßstab „Gerechtigkeit“** gibt, und dass diese Gerechtigkeit zweitens nicht einfach naturrechtlich vorgegeben ist, sondern gestaltet werden muss. Die Überschrift

### Themen:

Editorial	3
Spürsinn für Gerechtigkeitslücken	6
Steuergerechtigkeit in Deutschland	8
Predigten zu Gen. 1, 26–28	16

über diesen Abend macht drittens deutlich, dass es auch heute Gerechtigkeitslücken gibt, ungerechte Zustände, Verfahren und Regelungen, die erkannt und benannt werden können und zu deren Veränderung wir aufgerufen sind.

### II.

**Was ist der Beitrag der Kirchen in der Gerechtigkeitsdiskussion?** Ich nenne zunächst drei fundierende Beiträge:

1. Ein Beitrag der Kirchen in der Gerechtigkeitsdiskussion ist es, den **Beitrag der Bibel** zu Gehör zu bringen. In unseren Gottesdiensten, in Verkündigung, Unterricht und Seelsorge geht es um die biblische Botschaft, auf die sich unser Glaube stützt. Wir bewahren sie und wir übersetzen sie. Gerade in der evangelischen Kirche denken wir gemeinsam darüber nach, was die Bibel für unser Leben heute sagt; wir versuchen, gemeinsam Antworten zu finden, wie es die Öffentlichkeitsaktion der EKD in diesen Wochen formuliert. **Die Bibel legt mit dem Schöpfungsbericht die Grundlage für unser Bild vom Menschen als Gottes Ebenbild.** Auf einprägsame und eindringliche Weise stellt sie dar, dass Gerechtigkeit und Frieden zwischen den Menschen der menschlichen Neigung zur Gewalt abgerungen werden müssen. Sie bietet nicht so sehr eine Definition der Gerechtigkeit, sondern eher eine **Gerechtigkeitsperspektive**, die man mit Jan Assmann als „konjektive Gerechtigkeit“ bezeichnen kann.

Gerechtigkeit ist eine Lebensmacht, die Menschen miteinander verknüpft. Grundlegend handelt es sich um die Gerechtigkeit Gottes, der von sich aus seine Beziehung zu den Menschen erhält und erneuert. Dieser Blick auf den Begriff der Gerechtigkeit steht insbesondere beim Apostel Paulus im Vordergrund; seine Vorstellung von der Gerechtigkeit Gottes bildet die Grundlage für die reformatorische Wiederentdeckung der **Rechtfertigungslehre**. Von der göttlichen Erneuerung der Gerechtigkeit aus fällt der Blick auf die Gerechtigkeit zwischen den Menschen, die biblisch immer als Beziehungswesen verstanden werden. Nicht so sehr die isolierte Einzelperson, die ihr Recht fordert, sondern der **Mensch als Beziehungswesen**, das sein

Leben in tragfähigen Beziehungen führt, tritt uns in der Bibel entgegen.

Mich hat sehr nachdenklich gemacht, dass Roman Herzog bei Ihrer Jubiläumsfeier in Siegen am 16. März 2002 davor gewarnt hat, alle Probleme des menschlichen Lebens (ich sage das mit meinen



„Es ist meine feste Überzeugung, dass sich auch hier bewahrheitet, dass der christliche Glaube lebensfreundlich ist, dass das Eintreten der Kirchen für Gerechtigkeit den Gesellschaften insgesamt nützt.“

eigenen Worten) schon für gelöst zu halten, wenn wir nur von der menschlichen Freiheit reden. Die Bluttat in Erfurt hat uns auf eine ganz neue Weise ins Gewissen gebrannt, den Menschen als Beziehungswesen zu sehen und vor der **Isolierung und Vereinsamung** nicht die Augen zu verschließen, die zu den **Kehrseiten der Freiheit** gehören kann. Ich maße mir nicht an, das Geschehen von Erfurt zu erklären. Aber vor Augen habe ich einen jungen Mann, der mitten in seiner Familie, in seinem Zimmer, in eine virtuelle Welt eingesponnen ist und von niemandem mehr erreicht wird, auch von seinen Eltern und seinem Bruder nicht. Ich habe vor Augen, dass unter dem Anschein familiärer Normalität eine Vereinzelung und Vereinsamung vor sich gehen kann, die uns erschrecken muss. **Wer den Menschen als Beziehungswesen versteht, kann sich niemals damit abfinden, dass er zum elektronischen Nomaden wird.**

Das mag als Hinweis darauf genügen, wie fundamental der biblische Bezug für unser Nachdenken über Gerechtigkeit heute ist. Eine neue Gerechtigkeitsperspektive tut sich auf. Sie schließt ein, dass wir **Gerechtigkeitsprobleme** und **Gerechtigkeitslücken** mit großer Beharrlichkeit aus der Perspektive der Schwächeren, der Ausgegrenzten, der Fortschrittsverlierer anschauen und uns niemals nur auf die Perspektive der Starken, der Etablierten, der Fortschrittsgewinner beschränken können.

Mit dem Bekenntnis zu der allen Menschen gleichermaßen geltenden Liebe Gottes legt die Bibel die Grundlage für unser Verständnis von Menschenwürde, von Gleichheit und von Freiheit. Diese Grundlagen unseres Gerechtigkeitsbegriffes müssen wir auch deshalb neu zur Sprache bringen, weil uns bewusst wird, dass andere Kulturen und auch andere Religionen in entscheidenden Punkten, etwa bei der Frage der Gleichheit von Mann und Frau, bei der Haltung gegenüber Menschen mit Behinderungen, hinsichtlich der Familie und ganz grundsätzlich hinsichtlich des menschlichen Lebens überhaupt von unserem Verständnis abweichen. So erweist sich der Beitrag der Bibel gerade in der heute zu führenden interkulturellen Diskussion als höchst aktuell.

2. Ein weiterer fundierender Beitrag der Kirchen in der Gerechtigkeitsdiskussion ist es, den **Beitrag der wissenschaftlichen Theologie** zu Gehör zu bringen. Wir führen ein theologisches Abendgespräch; deshalb ist der Hinweis auf die Rolle der Theologie in besonderer Weise angebracht. Unsere theologischen Fakultäten, Hochschulen und Lehrstühle dienen ja bei weitem nicht nur der Ausbildung unseres eigenen Pfarrer- und Pfarrerinnennachwuchses, sondern sie sind Gesprächspartnerinnen innerhalb der Universitäten, sie sind ein Personalreservoir nicht zuletzt für **Ethikkommissionen** und **andere Beratungssituationen**, und sie sind Quelle vielfältiger wissenschaftlicher und publizistischer Äußerungen. Die Forschung zu Fragen der Gerechtigkeit, die Lehre des akademischen Nachwuchses und die Vermittlung der aus Bibel, Tradition, interdisziplinärem und internationalem Gespräch und eigenem Weiterdenken gewonnen

## Liebe Leserin, lieber Leser,

die Sommerferien stehen vor der Tür – in einigen Bundesländern haben Sie schon begonnen. Zeit zum Ausspannen? Wohl kaum! Der **Wahltermin am 22. September** rückt näher. Der Termindruck nimmt zu. Wer jetzt nicht die letzten Wochen als Herausforderung und als Chance begreift, der riskiert, dass die Unionsparteien eine große Chance vertun, die Bundestagswahl zu gewinnen.

Der Evangelische Arbeitskreis – *ebenso wie ich selbst* – tun jedoch alles um einen Wahlerfolg der Union sicherzustellen. **Angela Merkel** hat recht, wenn Sie sagt: **„Wochen harter Überzeugungsarbeit liegen noch vor uns.“**

Es ist also Zeit für Taten! Unter diesem Motto stand auch der **CDU-Parteitag**, der Mitte Juni in Frankfurt am Main stattfand. Ich glaube, dass von dieser Veranstaltung starke Impulse ausgegangen sind. Die Rede von **Edmund Stoiber** war kämpferisch und wusste zu überzeugen.

Der Evangelische Arbeitskreis war in Frankfurt natürlich präsent und fand große Aufmerksamkeit bei Delegierten und Gästen. Eine Karte, auf der zu lesen war **„Viele reden vom Kompass. Wir haben ihn!“** wurde verteilt. Auf der Postkarte war nicht nur ein Kompass abgebildet, son-

dern es klebte auch ein echter kleiner Kompass darauf. Das „N“ für Nordpol hatten wir durch unser „C“ ersetzt.

Damit wurde deutlich gemacht, dass der EAK auch in Zukunft Politik gestaltet. Unsere Kompassnadel zeigt eindeutig auf das „C“. Die verteilten Karten fanden großen Anklang. Einige Delegierte wollten diese Idee für Ihren Wahlkampf übernehmen.

Auch unsere Ausstellung **„50 Jahre EAK“** wurde in der Frankfurter Stadthalle an einer stark frequentierten Stelle platziert, so dass sich viele Delegierte und Gäste über unsere Arbeit informieren konnten.

**Zeit für Taten!** Das dachte sich auch die Bundesgeschäftsstelle des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU und der Jungen Union, als sie auf das **Bundesjugendtreffen** führen, zu dem das Gemeindejugendwerk eingeladen hatte. Mehrere tausend junge Christen trafen sich für vier Tage in Niedersachsen, um über das Thema **„Den Himmel erden. Gerechtigkeit leben“** zu diskutieren.

Zu diesem Thema wurden erstmalig auch alle Parteien eingeladen. Die Jugendlichen sollten gerade angesichts der bevorstehenden Bundestagswahl die Möglichkeit bekommen, ihre christlichen Überzeugungen an den Programmen der Parteien zu messen. Der Evangelische Arbeitskreis und die Junge Uni-

on standen als Ansprechpartner das ganze Bundesjugendtreffen zur Verfügung. Die positive Reaktion der Jugendlichen war deutlich zu spüren, zumal die anderen Parteien eine längere Standpräsenz kurzfristig abgesagt hatten.

Gefragt wurde nach konkreten Plänen in der Jugend-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik. Im Mittelpunkt stand das Thema, warum sich junge Christen überhaupt in der Politik engagieren sollten. Der EAK und die JU werden in Zukunft solche Festivals verstärkt besuchen, damit junge Christen vermehrt den Weg in die Union finden. Christlich fundierte Politik muss auch in den nächsten Jahrzehnten das Profil der CDU sein.

Kurz vor der Wahl muss es mehr denn je das Ziel des Evangelischen Arbeitskreises sein, **Kontakte zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche und CDU-Politikern** herzustellen. Dies gilt auf allen Ebenen.

Auf der Bundesebene bemühen wir uns nicht ohne Erfolg, dass unser Kanzlerkandidat die Möglichkeit bekommt, mit Spitzenvertretern der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenzutreffen. Dies ist genuine politische Arbeit des EAK. Ich fordere die Landes-, die Kreis- und Ortsverbände daher auf, darauf zu achten, dass sich CDU-Politiker bei Ihren Pfarrern, Dekanen, Superintendenten und Bischöfen vorstellen, um mit ihnen Gespräche zu führen.

Gerade der EAK ist in diesem Wahlkampfjahr gefordert. Wir haben die Möglichkeit die Wahl zu gewinnen! Ergreifen wir sie, um in Zukunft wieder eine Politik zu gestalten, bei der das „C“ die Richtung vorgibt.

Ihr



Jochen Borchert, MdB  
Bundesvorsitzender des EAK



Einsichten sind ein wesentlicher Beitrag zur Gerechtigkeitsdiskussion. Jede wissenschaftliche Diskussion schließt Kontroversen ein. Neue Einsichten ergeben sich nur auf dem Weg über Versuch und Irrtum, auch in der Theologie. Insofern bedaure ich nicht, dass in der evangelischen Theologie, gerade auch in der theologischen Ethik, Kontroversen öffentlich ausgetragen werden, wie wir das gerade aus Anlass der Debatte über den Import embryonaler Stammzellen erlebt haben. Nur kann es kaum eine zureichende Auskunft sein, wenn Ethiker sagen – und auch das haben wir erlebt –, alle überhaupt in Frage kommenden Positionen seien ethisch gleichwertig. Der Verständigung über Beurteilungskriterien und der Gewichtung von Handlungsoptionen kann sich die Theologie nicht entziehen.

Deshalb ist es nötig, daran zu erinnern, dass **Gerechtigkeit – neben Barmherzigkeit und Wahrheit – zu den fundamentalen Kriterien humaner Orientierung gehört**, die uns schon in den ethischen Corpora des Alten Testaments entgegengetreten und im Neuen Testament deutlich bestätigt werden. Zu den wichtigsten Aufgaben theologischer Ethik gehört es gerade, den Zusammenhang, die Verbindbarkeit zwischen der Nächstenliebe als dem Grundimpuls christlichen Handelns und der Gerechtigkeit als dem Rahmen gemeinsamen Lebens erkennbar zu machen.

3. Ein dritter indirekter Beitrag der Kirchen in der Gerechtigkeitsdiskussion ist die **kirchliche Bildungsarbeit**. In kirchlichen Kindergärten und Schulen, im Konfirmandenunterricht und vor allem im Religionsunterricht werden die Grundlagen unseres Verständnisses von Gerechtigkeit vermittelt. Mehr noch: **Es wird die Fähigkeit vermittelt, sich an dieser Gerechtigkeitsdiskussion überhaupt beteiligen zu können**. Kinder und Jugendliche lernen, mit anderen über diese Fragen ins Gespräch zu kommen, sie erfahren die geschichtliche Entwicklung und die aktuellen Gefährdungen. Und wir erarbeiten mit ihnen ihr eigenes Verständnis von Gerechtigkeit, indem wir ihnen unsere Überzeugungen anbieten, versuchen plausibel zu machen und vor allem vorzuleben. Gerade letzteres ist sicher eine besondere Heraus-

forderung für unsere Gesellschaft insgesamt, der sich die Kirchen mit ihrem – völlig zu unrechten, aber leider immer wieder angegriffenen – Engagement im Bildungsbereich in besonderem Maße stellen. Es würde mir deshalb nicht schwer fallen, auch das Thema des heutigen Abends zu einer längeren Ausführung zum Thema „**Religionsunterricht**“ zu nutzen, ohne dass ich mir vorbehalten lassen müsste, ich hätte das Thema verfehlt. Aber meine Auffassung zu diesem Thema ist in diesem Kreis, so glaube ich, hinreichend bekannt. Deshalb belasse ich es bei dem allgemeinen Hinweis: Die kirchliche Bildungsarbeit in ihren verschiedenen Formen gehört zu den fundierenden Beiträgen der Kirche zum Gerechtigkeitsdiskurs.

### III.

Neben der Vermittlung von Bibel, Theologie und Bildung beteiligen wir uns als Kirche aber natürlich auch unmittelbar und öffentlich an der **Gerechtigkeitsdiskussion**. Dass die Kirche dabei einen **besonderen Spürsinn für Gerechtigkeitslücken** hat, liegt an ihrer biblisch begründeten vorrangigen Option für die Armen und Schwachen. Ich finde es immer wieder bemerkenswert, wie das **diakonische Engagement der Kirche** in aller Regel völlig unumstritten ist und meist viel Lob auch von Menschen erfährt, die der Kirche gegenüber ansonsten sehr kritisch eingestellt sind. Arbeit mit Obdachlosen, Schuldnerberatung, Frauenhäuser, Grüne Damen in Krankenhäusern, Hospize, Ausländerberatung, Gemeindeasyl – all dies wäre ohne den Einsatz der Kirche, ihrer Gemeinden und unserer Diakonie kaum vorstellbar und ist ganz weitgehend gesellschaftlich anerkannt. Aus diesem Dienst an den Armen und Schwachen müssen sich natürlich notwendigerweise Erkenntnisse und Überlegungen entwickeln, wie diesen Menschen über den Tag hinaus zu helfen ist, warum sie in diese Situationen hineingeraten sind und wie zukünftiges Leid möglichst vermieden werden kann. Diese Anwaltschaft führt dann auch zu Stellungnahmen im politischen Prozess. Aufgabe der Kirche ist es dabei nicht, Politik zu machen. Ihre Aufgabe ist es aber sehr wohl, Politik möglich zu machen (R. v. Weizsäcker). Diese Anwaltschaft kann nicht für sich beanspruchen, immer Posi-

tion der Kirche insgesamt zu sein, aber sie ist und bleibt ein Beitrag aus der Kirche zur Gerechtigkeitsdiskussion, den ich für unverzichtbar halte.

Aber auch in anderen Bereichen gewinnt Kirche ihre Kompetenz durch die Erfahrung ihrer Glieder im täglichen Leben. In Beratungsstellen, seelsorgerlichen Gesprächen und im Zusammentragen der Lebenserfahrung der Kirchenglieder in unseren Leitungsgremien verfügen wir über eine große Nähe zu vielen gesellschaftlichen Situationen und Herausforderungen. Das macht es manchmal schwer, verschiedene Interessen und Prägungen zu einer gemeinsamen Position zusammenzuführen, aber es macht es uns auch möglich, Gerechtigkeitslücken früh zu erkennen, zu benennen und über ihre Schließung kompetent nachzudenken.

Lassen Sie mich in der nötigen Kürze vier **Gerechtigkeitslücken** nennen, in denen heute die Anwaltschaft der Kirche besonders dringlich ist.

#### 1. Armut und Reichtum in Deutschland.

Im letzten Jahr ist endlich der erste Armuts- und Reichtumsbericht vorgelegt worden, den auch die Kirchen lange – insbesondere im Gemeinsamen Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage von 1997 – gefordert haben. Dieser Bericht vermag nicht die Armutsprobleme zu lösen und ist im Detail Anlass für viele weitere Fragen; aber er macht deutlich, dass es auch in Deutschland Armut gibt – und zwar unabhängig davon, welcher Definition von „Armut“ man sich anschließt. Deswegen engagieren sich die Evangelische Kirche in Deutschland und ihr Diakonisches Werk nach wie vor in der Nationalen Armutskonferenz und in den Beratungsgremien für die Weiterschreibung des Nationalen Armuts- und Reichtumsberichts. Der erste Bericht hat neben der Armut auch großen Reichtum in Deutschland aufgezeigt, und er hat Faktoren benannt, die statistisch häufig zu Armut führen. Der Skandal, dass **Kinder ein Armutsrisiko** in Deutschland sind, ist inzwischen schon oft benannt worden. Man müsste einmal die Kosten eines bedarfsdeckenden Angebotes an verlässlicher Kinderbetreuung den Einsparungen gegenüberstellen, die sich ergäben, wenn alle die-

jenigen, die arbeiten möchten und können und für die dank ihrer Qualifikation auch Arbeitsplätze vorhanden sind, keine Sozialleistungen mehr beziehen.

2. **Der Leistungsausgleich der Familien insgesamt.** Familienlasten- und Familienleistungsausgleich waren in den letzten Wochen Gegenstand vieler politischer Absichtserklärungen. Mir wäre wohlher, wenn ehrlich gesagt würde, wie die vielen guten Vorschläge finanziert werden sollen. Denn natürlich muss jemand bezahlen, wenn umverteilt werden soll. Mir ist es aber wichtig, deutlich zu machen, dass es in Deutschland heute nicht um eine Umverteilung zugunsten von Familien geht, sondern um das Ende der ungerechten Umverteilung weg von den Familien. Es sind nicht die Familien, die unsere Gesellschaft etwas kosten, es ist der **Mangel an Familien**, es ist die Kinderlosigkeit, die mittel- und langfristige Kosten verursachen. Diese Kosten tragen bisher überwiegend die Familien, deren Leistungen für die Allgemeinheit nicht angemessen ausgeglichen werden. Dies gilt nicht zuletzt für die **Systeme der sozialen Sicherung**. Für die Beiträge in der Pflegeversicherung hat das Bundesverfassungsgericht das nun auch so festgestellt, dass der Gesetzgeber zum Handeln gezwungen ist. Aber auch die anderen Systeme gehören auf den **Familienprüfstand**. Lohn und Gehalt stellen nur noch bei einem Teil der Haushalte das gesamte Einkommen dar; deshalb stellt sich die Frage, wie sich die Bemessungsgrundlage so verändern lässt, dass alle Beitragspflichtigen in gerechter Weise – und das kann ja wohl nur heißen: bezogen auf ihr gesamtes Einkommen – zu den Beiträgen herangezogen werden. Darüber hinaus müssen wir aber auch darüber nachdenken, dass die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen eine starke soziale Komponente bietet, zugleich aber gerade den Leistungsstarken ermöglicht wird, sich aus dieser Solidargemeinschaft herauszulösen. Die beitragsfreie Mitversicherung wird nur von den gesetzlich Versicherten finanziert; und dazu gehören in aller Regel nicht diejenigen, die es sich am ehesten leisten könnten, andere mitzutragen. Oder noch einmal anders formuliert: Das gesamte System aus gesetzlicher und privater Versicherung lässt sich gegenwärtig kaum als sozial

und damit als gerecht bezeichnen, wenn ein kinderloser reicher Single für weniger Beiträge eine bessere medizinische Versorgung erhält als diejenigen, die sich an der gesetzlichen Krankenversicherung beteiligen und die Lasten untereinander tragen. Dabei muss man berücksichtigen, dass gerechte Lösungen in dem Maß schwieriger werden, in dem die Kosten des Gesundheitssystems weiter steigen.

Von Familie, Gesundheit und Krankheit zu sprechen, heißt auch das **Gerechtigkeits**thema in den **Horizont der Lebensethik** zu rücken, die uns in den letzten Monaten so intensiv beschäftigt hat und weiter beschäftigen muss. Auch werdendem menschlichem Leben ein eigenes Lebensrecht zuzuerkennen, sich dafür verantwortlich zu wissen, dass menschliches Sterben in Würde geschehen kann – auch darin zeigt sich, wie wir es mit der Gerechtigkeit halten.

3. Die **Frage nach einem gerechten Einkommensbegriff** als Grundlage für die Beitragsbemessung in den Sozialversicherungssystemen leitet über zur Steuergerechtigkeit, zu der Sie während dieser Tage ein Referat von Paul Kirchhof hören werden. Hier sind die Kirchen alserspürer von Gerechtigkeitslücken, aber auch als selbst Betroffene gefordert: Da die Kirchensteuer als Prozentsatz der Einkommen- und Lohnsteuer erhoben wird, führt ein **ungerechtes Einkommen- und Lohnsteuersystem zu einer ungerechten Kirchensteuer**. Und dass die heutige Lohn- und Einkommensteuer noch ein gerechtes, die Leistungsfähigkeit abbildendes System wäre, habe ich schon lange niemanden mehr behaupten hören. Erst in diesen Tagen haben sich die Leiter fast aller Finanzämter Südbayerns mit der Feststellung an die Öffentlichkeit gewandt, dass das Steuerrecht „in weiten Teilen unübersichtlich, unpraktikabel, unverständlich und unbeständig“ und deswegen „unzumutbar“ geworden sei. Hier tut Reform wirklich Not, und auch hier können Sie auf aufmerksame Begleitung durch die Kirchen rechnen.

4. Schließlich möchte ich auf eine Gerechtigkeitslücke hinweisen, deren Dimensionen wir kaum erfassen können: **Die Ungerechtigkeit der weltweiten**

**Verteilung von Armut und Reichtum.** Als weltweit vernetzte Institution hat die Kirche schon immer ein besonderes Augenmerk auf die Lebensumstände jenseits nationaler Grenzen gehabt. Auch heute hören wir von den Kirchen auf der Südhalbkugel der Erde von vermeidbarem Hunger, heilbaren Krankheiten, abgeschotteten EU-Märkten, sinkenden Rohstoffpreisen und abgeworbener Intelligenz. Gerechtigkeit zu gestalten ist eine globale Aufgabe. Gerechtigkeitslücken zu verringern, in denen ganze Länder und sogar Kontinente zu verschwinden drohen, ist eine zentrale Forderung christlicher Ethik; es ist zugleich eine Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit unserer eigenen Gesellschaftsordnung.

Meine dringliche Erwartung ist, dass wir auch die **Zuwanderungsdebatte in Deutschland** in diesen Horizont rücken. Denn zu ihren Themen gehört auch, Verelendung und Bürgerkrieg aufzuhalten und so die massenhafte Migration von Armutsflüchtlingsen oder Bürgerkriegsflüchtlingsen zu verhindern. Wer die Zuwanderung steuern will, steht nicht nur vor einer innenpolitischen Aufgabe; vielmehr hat dies zugleich mit internationaler Politik zu tun.

#### IV.

**Gerechtigkeit ist unteilbar**, meine Damen und Herren. Wenn Justitias Waage zu ungleich belastet wird, könnte Justitia selber das Gleichgewicht verlieren und ins Straucheln geraten. Es ist meine feste Überzeugung, dass sich auch hier bewahrheitet, dass der christliche Glaube lebensfreundlich ist, dass das Eintreten der Kirchen für Gerechtigkeit den Gesellschaften insgesamt nützt. Es ist Dienst an der größeren Gemeinschaft auch über die Grenzen der eigenen Nation hinaus. Es ist ein Dienst, dem die Kirche sich nicht entziehen kann und den sie gerne erbringt. ■

**Anm.:**

Bischof Prof. Dr. Wolfgang Huber, Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, hat dieses Referat im Rahmen des Theologischen Abendgesprächs bei der 39. Bundestagung des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU in Würzburg gehalten.

# Spürsinn für Gerechtigkeitslücken?! –

## Der Beitrag der Kirchen in der Gerechtigkeitsdiskussion

Günther Beckstein

Ich freue mich sehr, dass ich heute zu Ihnen sprechen darf, auch wenn mir das Thema auf den ersten Blick fast „unevangelisch“ vorgekommen ist. Ich selber habe gelernt, dass wir Evangelischen nicht durch das Gestalten von Gerechtigkeit geheiligt werden, sondern allein durch Gottes Gnade. Ich war deshalb zunächst etwas skeptisch.

Für mich ist die Frage nach der Gerechtigkeit wirklich eine in die Tiefe gehende Thematik. Es ist meine feste Überzeugung, dass wir unweigerlich scheitern werden, wenn wir meinen, Gerechtigkeit auf der Welt herstellen zu können. Derjenige, der dies vermeintlich anstrebt, wird auf jeden Fall nicht als Demokrat, sondern als Diktator in die Geschichte eingehen. Das hat die Vergangenheit mehr als einmal gezeigt. Wir müssen uns also darüber im Klaren sein, dass wir trotz aller Anstrengungen, Gerechtigkeit herzustellen, letztlich scheitern werden. Dies heißt aber nicht, dass wir munter „drauf los sündigen“ können, frei nach dem Motto: „Der Herrgott wird's schon richten“. Nein, wir müssen uns unserer Unvollkommenheit bewusst sein. Nur, wenn wir uns diesen **Mangel an Vollkommenheit vor Augen halten**, können wir versuchen, Gerechtigkeit umzusetzen.

Dieses Bewusstsein prägt mich als Innenminister besonders. Denn ich bewege mich bei meiner Arbeit ständig zwischen Ethik und praktischer Politik. Darauf werde ich auch häufig in Diskussionen angesprochen, dass das, was ich tue, nicht Gerechtigkeit gestaltet, sondern ein **Ausloten in einem großen Spannungsfeld** darstellt. Es ist für mich persönlich deshalb sehr wichtig zu wissen, dass ich nicht durch eigene Werke, sondern allein durch den Glauben erlöst werde. Und ich verstehe diese Überzeugung gerade nicht als Ermutung leichtfertig zu werden, son-



„Wir müssen uns unserer Unvollkommenheit bewusst sein. Nur wenn wir uns diesen Mangel an Vollkommenheit vor Augen halten, können wir versuchen, Gerechtigkeit umzusetzen.“

dern als grundlegende Voraussetzung, damit ich meine schwierige Aufgabe überhaupt erfüllen kann.

### Thema Asyl

Ich möchte mich dem Thema von seinem Rand her nähern und besonderes Augenmerk auf die Gesetzeslücken legen. Das soll am Beispiel der **Asylgesetzgebung** veranschaulicht werden. Jeder, der damit befasst ist, erlebt – allen voran die Anwälte –, dass die ausländerrechtlichen Verfahren so lange dauern, dass sie per se zu Ungerechtigkeiten führen. Das deckt sich mit einer Anmerkung des Ministerpräsidenten Dr. Stoiber am heutigen Nachmittag in diesem Forum. Er zitierte eine leider nur allzu wahre Bemerkung, die in den neuen Bundesländern oft fällt: „Wir haben den Rechtsstaat, die Gerechtigkeit erwartet, aber letztlich den Rechtsmittelstaat bekommen.“ Genau das ist es, woran wir leiden. Die Folge sind Missverständnisse und ab-

nehmende Akzeptanz in der Bevölkerung. Mein Landesbischof, Dr. Friedrich, sagt mir: „Ihr müsst es doch schaffen, dass ihr in einem halben oder dreiviertel Jahr den Leuten sagen könnt, ob sie bleiben können oder ob sie gehen müssen.“

Und dann wird ein Zuwanderungsrecht entwickelt, – das die Kirchen auch noch als Fortschritt begrüßen – welches in jedem Einzelfall drei neue Instanzen schafft, die die Verfahren auf zwei bis drei Jahre hinauszögern.

Zwei gegensätzliche Dinge werden da miteinander verbunden. Auf der einen Seite sollen schnelle Entscheidungen getroffen werden, auf der anderen Seite werden dieselben Fälle erneut ein zweites, ein drittes, ja ein fünftes Mal aufgerollt. Ich könnte Ihnen hunderte von Fällen zeigen, bei denen zehn **Asylfolgeverfahren** durchlaufen wurden. Und anschließend wird geklagt: „Seht, wie ungerecht dies ist, das dauert alles zu lang.“ Wir müssen deshalb zusehen, dass wir diese **Gerechtigkeitslücken schließen**, und dass wir in einer dem Rechtsstaat dienenden Weise zu schnelleren Entscheidungen kommen. Es ist nicht angemessen, schwierige Entscheidungen all zu lange hinauszuschieben. Sie werden dadurch nur noch schwieriger. Wir müssen diese Entscheidungen in einer relativ überschaubaren und nachvollziehbaren Zeit treffen.

### Integrationsprobleme

Manchmal hängt es einfach schon davon ab, an welchem Ort man wohnt, ob man Gerechtigkeitslücken erkennt. Wenn jemand in Nürnberg in Galgenhof wohnt, ist das etwas völlig anderes, als in einem Nobelviertel zu Hause zu sein. Von der gesicherten Warte aus geht man gerne zum Italiener oder Türken essen, hat aber seine Kinder nicht in einer Schulklasse, in der sich 62 % Ausländerkinder und 17 % Aussiedlerkinder befinden und in der nur noch die wenigsten Deutsch ihre Muttersprache nennen können. Können wir solche Bedingungen unserer Bevölkerung guten Gewissens zumuten? Ich bitte um Nachsicht, aber ich glaube, dass es sich meine evangelische Kirche in diesen Fragen zu leicht macht, weil sie sich selbst in geschützten Räumen aufhält. Die Kinder, die z.B. eine **Evangelische Bekenntnisschule** besuchen können, werden nicht mit den Integra-

tionsproblemen konfrontiert, mit denen andere staatliche Schulen sich auseinander setzen müssen. Man muss nur einmal Jubiläumsveranstaltungen von Bekenntnisschulen besuchen, und sofort fällt auf, dass es sich unter soziologischen Gesichtspunkten um eine **ziemlich geschlossene Gesellschaft** handelt. Wir sprechen von Gerechtigkeitslücken! Ich meine, dass wir als Kirche, aber auch als diejenigen, die sich dem Christentum verpflichtet fühlen, uns vor diesen Problemen nicht drücken dürfen. Auch bei der so genannten **Homo-Ehe** hätte die Kirche meiner Meinung nach mehr Zeugnis ablegen sollen. Aber nicht, dass ich jetzt falsch verstanden werde! Ich sage dies in aller Deutlichkeit: Wie sich jemand zu Hause verhält, das geht den Staat und die Kirche nichts an, aber wo bleibt der Aufschrei meiner Kirche, wenn 700 Millionen Euro für homosexuelle Partnerschaften zur Verfügung gestellt werden, aber dann für die Kindererziehungszeiten kein Geld mehr übrig ist?

### Christentum, Humanismus und Aufklärung als prägende Elemente unserer Leitkultur

Als wichtigen Punkt möchte ich noch einen nicht ungefährlichen Bereich ansprechen, der aber dazu gehört, wenn wir über das Gestalten von Gerechtigkeit sprechen. Aber das ist ja das Großartige unseres Evangelischen Arbeitskreises und unserer evangelischen Kirche, dass wir miteinander um die politischen Probleme und um die richtigen Lösungen ringen können. Wir ringen sogar um theologische Fragen und bekommen diese nicht ex cathedra vorgesetzt. Als Christen tragen wir Verantwortung für die Welt. Wir müssen uns bewusst sein, dass wir in manchen Fragen an einer entscheidenden Wegmarke angekommen sind, an der wir entscheiden müssen, wie wir die Zukunft unseres Landes gestalten wollen. Und es ist meine sehr dezidierte Meinung, dass wir die multikulturelle, ja die multireligiöse Beliebigkeit nicht nebeneinander stellen sollten. Wir müssen uns vielmehr dazu bekennen, dass wir in einem Land leben, das ganz grundlegend vom Christentum, vom Humanismus und der Aufklärung geprägt ist. Dazu gehört natürlich auch, dass wir dazu stehen müssen, dass in unserem Land jeder glauben kann, was er will, und jeder die Freiheit hat, auch ohne Glauben zu leben.

Christentum, Humanismus und Aufklärung prägen unsere Leitkultur. Wir müssen deutlich machen, dass wir von denjenigen, die in unser Land kommen wollen, verlangen, dass sie sich an diese Gegebenheiten halten. Es geht nicht an, dass unsere freiheitliche Grundordnung und Toleranz bewusst missachtet wird in dem Sinne, dass Muslime meinen, den eigenen islamischen Fundamentalismus ausleben zu können.

### Einsatz der Kirche für das Leben

Ich möchte noch auf einen letzten Punkt eingehen, der mir wichtig ist: Ich bin meiner Kirche dankbar. Wer mich kennt, weiß, dass ich in meiner Kirche engagiert mitarbeite und aus meiner Kirche lebe. Manchmal leidet meine Kirche unter mir und manchmal leide auch ich unter meiner Kirche. Aber ich sage mit hohem Respekt und mit großer Dankbarkeit, dass sich unsere Kirche für das werdende Leben vorbildlich engagiert. Ohne diesen Einsatz bestünde die Gefahr, dass der Materialismus überhand nimmt und die **Menschenwürde** verloren geht. Ich danke jeden Tag meinem Herrgott dafür, dass die Kirche in diesen humanitären Bereichen ihr Wort erhebt. Sonst würde

womöglich ernsthaft diskutiert, dass wichtige Operationen nur noch bis zum siebzigsten Lebensjahr bezahlt werden. Es kann doch nicht sein, dass wir das **Gesundheitssystem** entlasten, indem wir den Menschen allein unter Nützlichkeits-erwägungen betrachten. Ich danke meiner Kirche, dass sie so mutig und völlig gegen den Zeitgeist das Wort erhebt. Trotzdem meine ich, dass dieser entschlossene Kampf, den ich mittrage, nicht mit der doch sehr großzügigen Haltung bei der **Abtreibung** zusammenpasst. Und selbst wenn ich froh bin, dass wir Evangelischen keinen Papst haben, der uns vorschreibt, was man glauben muss, muss man doch zugeben, dass die katholische Kirche mit ihrer klaren Haltung zum **Lebensschutz** uns Evangelischen manchmal hilft, auf dieser Linie unsere Gewissen zu schärfen. ■

### Anm.:

Dr. Günther Beckstein, Bayerischer Staatsminister des Innern, hat dieses Referat im Rahmen des Theologischen Abendgesprächs bei der 39. Bundestagung des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU in Würzburg gehalten.

## Herzlichen Glückwunsch!



Am 9. Juli wurde der ehemalige Bundesvorsitzende des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU, Albrecht Martin 75 Jahre alt. Der ehemalige Präsident des Landtages von Rheinland-Pfalz, der auch als Synodaler und stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland engagiert war, stand dem EAK von 1984–1990 vor. Unter seiner Leitung vertieften sich die Kontakte des EAK zur EKD und zum Informationsdienst der Evangelischen Allianz (idea). Viel Mühe und Arbeit investierte Albrecht Martin in die Formulierung der Pfarrerbrieft. Er war es, der namhaften Theologen in Bonn die Gelegenheit gab, bei den anfänglich sog. „Bonner Akademie Gesprächen des EAK“ ihre Meinung darzulegen. Hieraus erwuchsen die Bonner Theologischen Gespräche, die noch heute als Berliner Theologische Gespräche weiter geführt werden.

Albrecht Martin ist noch heute ein unverzichtbarer Denker in den Reihen des Bundesvorstandes des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK). Ohne seinen scharfen Verstand und seine Formulierungsgabe hätten die zahlreichen Erklärungen des Bundesvorstandes bei den Bundestagungen der letzten Jahre bei weitem nicht den öffentlichen Widerhall gefunden, wie dies der Fall war.

Wir freuen uns, dass wir Albrecht Martin noch immer mit uns eng verbunden wissen. Wir wünschen ihm für seinen weiteren Lebensweg Gottes reichen Segen.

Jochen Borchert, MdB  
Bundesvorsitzender des EAK

# Steuergerechtigkeit in Deutschland

Paul Kirchhof

Die Hoffnungen auf eine grundlegende Steuerreform werden gegenwärtig immer dringlicher. Die Steuerlast scheint unverständlich und deswegen nicht einsichtig, der Steuerzugriff übermäßig und nur bei geschickter Steuergestaltung erträglich. Das Steuerrecht wird deshalb in seinen Strukturen, wie in seinen Einzelwirkungen, als ungerecht empfunden.

## I.

### Ziel einer Steuerrechtsreform

Wenn wir nach den Zielen einer solchen Reform fragen, würden wir wahrscheinlich auch in unserer Republik einen weitgreifenden Konsens über folgende fünf Ziele erzielen: Das Steuerrecht muss einfacher, maßvoller und gerechter werden, die Zugriffsstellen von Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder anderen Steuern sind neu zu rechtfertigen und das deutsche Recht muss europatauglich werden.

#### 1. Vereinfachung des Steuerrechts

Das Steuerrecht muss einfacher werden, weil der Bürger heute nicht mehr weiß, warum er so viel Steuern zu zahlen hat und sein Kollege vielleicht viel weniger. Der Bürger hat nicht mehr die Sicherheit, dass er Steuern zahlen muss, weil er wirtschaftlich erfolgreich war, sondern er hat das Gefühl, dass er Steuern zahlen muss, weil er steuertaktisch nicht hinreichend geschickt gewesen war. In dieser Fehlbemessung der Steuerlast liegt die erste Dramatik für die Wirkungskraft dieses Rechtsstaates und dieses Steuerstaates.

Sodann fordern das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip eine Verständlichkeit, Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit der Besteuerung. Diese



„Ist es gelungen, die Gewissheit von Rechtlichkeit und Legalität im Steuerrecht wieder herzustellen, würde auch die Balance zwischen Rechten und Pflichten, zwischen Ansprüchen und Verpflichtungen gegenüber dem Staat zurückgewonnen.“

wird zunächst durch den Gesetzesvorbehalt gewährleistet, der die Entscheidung über Steuerpflichten einem öffentlichen Parlamentsverfahren vorbehält, in der Allgemeinheit des Gesetzes Privilegien zu unterbinden sucht, durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt die allgemeine Zugänglichkeit sicherstellt. Allerdings erreichen diese formalen Gewährleistungen die beabsichtigte Transparenz und Verständlichkeit nur, wenn der jeweilige steuerliche Belastungsgrund im Gesetzestext so einfach und nachvollziehbar bestimmt ist, dass der Steuerpflichtige daraus die ihn treffenden Zahlungs- und Erklärungspflichten entnehmen kann. Zumindest für die Steuern, die dem erwerbsbeteiligten Jedermann eine Steuererklärung abverlangen, muss das Gesetz sicherstellen, dass der Steuerpflichtige seine Pflichten dem Geset-

zestext entnehmen kann. Wenn der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift zu bestätigen und dafür unter Strafandrohung einzustehen hat, ist diese Erklärungslast nur vertretbar, wenn das Einkommensteuerrecht radikal vereinfacht wird.

Bei unserem Thema geht es also um eine Fragestellung, die nicht nur von Geld handelt und nicht nur prüft, wie viel der einzelne Steuerpflichtige zu bezahlen hat. Der Rechtsstaat hat hier eine Bewährungsprobe zu bestehen, wenn ein redlicher Bürger seinem Staat begegnet und darauf vertraut, dass dieser ihm sein Recht geben werde.

#### 2. Gleichmäßigkeit der Steuer

Die Steuerlast soll gleichmäßig werden. Wenn wir uns bewusst machen, was sich gegenwärtig an Steuergestaltung ereignet, beobachten wir, dass der Vertrag, der Menschen rechtlich befähigt, Güter und Dienstleistungen freiwillig zu tauschen, zu einem Instrument geworden ist, um Steuerungleichheit herzustellen. Ein wesentlicher Teil der Verträge, insbesondere auch der Gesellschaftsverträge wird vereinbart, nicht um zu tauschen und neue Organisationseinheiten zum Wirtschaften zu schaffen, sondern um Steuern zu sparen. Wenn aber die Steuerlast nicht mehr unausweichlich ist und sich parallel zum wirtschaftlichen Erfolg entwickelt, dann ist dieses Steuerrecht in eine Fundamentalkrise geraten.

#### 3. Eine maßvolle Steuerlast

Die Steuerlast soll maßvoll werden. Das Bundesverfassungsgericht hat vor wenigen Jahren ein großes Wort von Friedrich dem Großen aufgenommen, der gesagt hat, dass Bürger, Bauer und Edelmann selbst in Kriegszeiten – das waren damals die Zeiten mit dem größten Finanzbedarf – „mehr als die Hälfte des Erworbenen soll behalten dürfen“. Das Grundgesetz nimmt diesen Gedanken staatspolitischer Klugheit in behutsamerer Formulierung auf: **Nach der Vorgabe des Art. 14 Abs. 2 GG lässt sich die Obergrenze des Steuerzu-**

griffs in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand bestimmen.

Die Eigentumsgarantie wehrt grundsätzlich jeden staatlichen Eingriff in das Eigentum ab. Steuerliche Zugriffe auf privates Geldvermögen sind allerdings Voraussetzung für die Eigentumsgarantie, weil ein das Privateigentum gewährleistender Staat nicht selbst ertragsfähiges Kapital bewirtschaftet, sondern dies privater Hand überlässt, dann aber steuerlich am Erfolg dieses privaten Wirtschaftens teilhaben muss. **Der Steuerzugriff ist also Bedingung einer Garantie des Privateigentums**, ebenso aber auch

licherweise zu erwartenden, möglichen Erträgen gezahlt werden kann. Auch der Vermögensertrag nimmt am Schutz der vermögenswerten Rechtspositionen als Grundlage individueller Freiheit teil. Der Eigentumsgebrauch dient „zugleich“ dem privaten Nutzen und dem Wohl der Allgemeinheit (Art. 14 Abs. 2 GG). Deshalb ist der Vermögensertrag einerseits für die steuerliche Gemeinlast zugänglich, andererseits muss dem Berechtigten ein privater Ertragsnutzen verbleiben. Auch wenn dieses Prinzip in Deutschland verfassungspolitisch nahezu anerkannt ist, tun wir uns immer noch schwer, dieses Prinzip auch im Verfassungsalltag zu verwirklichen.

#### 4. Rechtfertigung der Besteuerung

Die Besteuerung findet eine erste Rechtfertigung und ein erstes Maß im **staatlichen Geldbedarf**. Besonders deutlich wird dies am Beispiel der ehemaligen Staatshandelsländer in Mittel- und Osteuropa, mit denen sich das Bundesverfassungsgericht Anfang der 90er Jahre auseinandersetzen musste. In deren Verfassungen stand – erstaunlicherweise – vielfach eine Garantie der Berufsfreiheit oder sogar der Eigentümerfreiheit. Was diese Verfassung tatsächlich bewirkt, sagt aber das Steuerrecht. Wenn es dort nur eine Steuer gab und dazu einen Spitzensteuersatz von zwei Prozent, dann war das nicht das Steuerparadies auf Erden, sondern der Beweis dafür, dass dieser Staat Staatsunternehmen betreibt, dass er der einzige Unternehmer und der einzige Arbeitgeber ist, der Löhne und Preise bestimmt, dass er deswegen überhaupt keine Steuern braucht.

Dies zeigt, dass die Steuer eine notwendige Konsequenz eines freiheitlichen Wirtschaftssystems ist. Ein freiheitlicher Staat gibt grundsätzlich die Arbeitskraft (Berufsfreiheit) und das ertragsfähige Kapital (Eigentümerfreiheit) in private Hand und ist deshalb darauf verwiesen, sich durch Teilhabe am Erfolg privaten Wirtschaftens, durch Steuern zu finanzieren

Der konkrete Zugriff des Steuergesetzgebers insbesondere auf Einkom-

men und Umsatz rechtfertigt sich so dann aus der Tatsache, dass die Allgemeinheit der Rechtsgemeinschaft – repräsentiert durch den Staat – einen wesentlichen Anteil am Entstehen von Einkommen und am Tausch von Konsumgütern hat. Zwar muss das Einkommen verfassungsrechtlich als Eigentum qualifiziert und geschützt werden. Am Entstehen dieses Einkommens aber ist in gleicher Weise die Allgemeinheit des Marktes beteiligt: Der Produzent eines Autos nutzt den Erfindergeist und die Patente der vorangehenden Generation, stützt sich auf die dank staatlicher Schul- und Hochschulausbildung qualifizierten Arbeitskräfte, nimmt das Bankensystem zur Finanzierung seines Unternehmens in Anspruch, macht von der staatlichen Rechts- und Währungsordnung Gebrauch und erzielt insbesondere sein Einkommen dadurch, dass er für sein Produkt einen Nachfrager findet. Wer ein technisch anspruchsvolles Auto entwickelt hat, aber keine Kunden gewinnt, bleibt trotz glanzvoller Leistung ohne Einkommen. Große Poeten, Komponisten und Erfinder sind in Armut verstorben, weil die Rechtsgemeinschaft in ihrer Gegenwart noch nicht reif und in der Lage war, die angebotenen Leistungen zu erkennen, anzuerkennen und zu honorieren. Das Erzielen von Einkommen hängt damit vom Angebot des Einkommensbeziehers, aber auch von der Nachfrage ab. Der Steuerstaat fordert diesen Anteil der Nachfragegemeinschaft am Entstehen von Einkommen durch dessen Besteuerung ein. Die Einkommensteuer und ihre progressive Gestaltung findet in dieser Doppelkausalität ihre Rechtfertigung und ihre Grenzen.

#### 5. EG-Tauglichkeit des Steuerrechts

Das fünfte Ziel einer Steuerreform ist die EG-Fähigkeit des Steuerrechts. Bei den indirekten Steuern, der **Umsatzsteuer**, ist die Problematik bereits Realität geworden. Die alte deutsche Umsatzsteuer war eine einfache, leicht verständliche, jedermann einsichtige Steuer. Im EG-Recht konnte man sich nicht auf das Bestimmungslandprinzip oder das Ursprungsland-



Grundrechtseingriff, der durch die Eigentumsgarantie in Art und Intensität begrenzt wird. Staat und Wirtschaft werden zu einer Ertragsgemeinschaft verbunden, in der beiden an einem florierenden Markt gelegen ist.

Die Steuer ist die eigentumsschonendste Form zur Finanzierung des Staates. Der Steuerzugriff achtet die Freiheit des Berufstätigen und des Eigentümers am weitestgehenden, wenn er das vom Berechtigten freiwillig zur Disposition des Marktes gestellte Eigentum belastet und die Steuer deshalb wie ein Preisbemessungsfaktor wirkt.

Der Grundrechtsberechtigte hat von verfassungswegen einen Anspruch, dass ihm bei der Besteuerung die Privatnützigkeit des Erworbenen und die Verfügungsbefugnis über geschaffene vermögenswerte Rechtspositionen jedenfalls im Kern erhalten bleiben. Nach diesen Maßstäben darf unter den Bedingungen des gegenwärtigen Steuerrechts die Besteuerung des Vermögensbestandes nur so bemessen werden, dass sie in ihrem Zusammenwirken mit den sonstigen Steuerbelastungen die Substanz des Vermögens unberührt lässt und aus den üb-

prinzip verständigen. Durch diesen Konflikt ist das Umsatzsteuerrecht zu dem geworden, was es heute ist. Man versteht es nicht, man kann es nicht verlässlich handhaben, und die **Hinterziehungsquote – 26 Milliarden DM in Deutschland pro Jahr** – ist die Reaktion auf ein nicht stimmiges, uneinsichtiges Recht. Auch bei den direkten Steuern, der Einkommen- und Körperschaftsteuer müssen wir uns darauf vorbereiten, ein europaverträgliches



Recht zu schaffen. Wir werden mit Sicherheit das Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht, so wie wir es gegenwärtig kennen, in zehn Jahren nicht mehr haben. Die einzig-wichtige Frage ist die, ob wir unser Recht hier in Deutschland so rechtzeitig modernisieren, das wir es als Exportschlager für Europa nutzen können. Die Europaoffenheit unseres Marktes hat insbesondere auch zur Folge, dass der Steuergesetzgeber den Staat am Erfolg privaten Wirtschaftens teilhaben lässt, ohne dabei jemanden diskriminieren oder gegen das Beihilfeverbot verstoßen zu dürfen.

Das Europarecht verstärkt insoweit die verfassungsrechtlichen Anforderungen der Gleichheit, fordert also den einsichtigen und gesetzlich benannten Belastungsgrund, der dann folgerichtig und widerspruchsfrei auszugestaltet ist. Zwar verfügt die Europäische Union nicht über ein eigenes Besteuerungsrecht, bestimmt aber mit ihrer Richtlinienkompetenz für die indirekten Steuern wesentlich die Struktur des mitgliedstaatlichen Steuerrechts, insbesondere des Umsatzsteuerrechts, und wirkt auch mehr und mehr aufgrund der europäischen Rechtsvereinheitlichungskompetenzen auf das Recht der direkten Steuern ein. Die Europäische Union als Gemeinschaft des Rechts drängt damit ebenso, wie die Mitgliedstaaten als Verfassungsstaaten, auf ein einsichtiges, folgerichtiges und verlässlich vollziehbares Steuerrecht.

### II.

#### Kernanliegen und Maßstäbe für eine Steuerreform

##### 1. Der einfache und einsichtige Belastungsgrund

Ein derart einfaches und verständliches Steuerrecht baut auf Grundprinzipien, die jedem Steuerpflichtigen vermittelt werden können. Deshalb sind Belastungsmaßstäbe zu entwickeln, die dem Staat eine möglichst schonende Teilhabe an den Erfolgen privaten Wirtschaftens sichern. Es entspricht einer guten Tradition des deutschen Steuerrechts und ist verlässliche Grundlage des europäischen Marktes, dass der Staat als wesentliche Zugriffsstellen das Einkommen und den Umsatz wählt: Wenn der Mensch sich freiwillig an den Markt begeben hat, dort durch Einsatz von Kapital und Arbeit einen Ertrag erzielt oder seine Kaufkraft zum Gütererwerb einsetzen konnte, partizipiert der Staat am Ergebnis dieser Marktteilhabe. Der Steuerpflichtige erzielt im Einkommen oder im Umsatz einen wirtschaftlichen Vorteil, der ihm verbleibt, dessen wirtschaftlicher Wert aber durch steuerliche Verteuerung des Preises gemindert wird. Dieser steuerliche Zugriff nicht auf einen ruhenden Bestand,

sondern auf einen grundsätzlich freien Erwerb ist die schonendste Form der Steuerbelastung.

Sodann ist die Steuer gleichmäßig und maßvoll auszugestalten. Die steuerliche Teilhabe am Einkommen und Umsatz ist so zu bemessen, dass der wirtschaftliche Vorgang privatnützig bleibt, er also dem Grunde und der Höhe nach vorrangig dem Erwerbenden und nicht dem Staate dient. Des weiteren ist der Steuertatbestand so auszugestalten, dass er dem Staat eine steuerliche Teilhabe grundsätzlich unausweichlich an jedem Markterfolg vermittelt, dass Steuergesetz und sein Vollzug den Steuerpflichtigen also die Sicherheit gibt, dass die öffentliche Hand den Bürger stets belastet, wenn und soweit er wirtschaftlich erfolgreich gewesen ist.

Darüber hinaus wird der Gesetzgeber sich immer im Bewusstsein halten, dass das Besteuerungsgleichmaß zugleich gegen Übermaß schützt. Wenn jeder Steuerpflichtige in seinem wirtschaftlichen Erfolg unausweichlich zur Mitfinanzierung des Staates herangezogen wird, erreicht der Staat das benötigte Aufkommensvolumen, ohne in die Nähe des Übermaßverbotes zu geraten. Ist die steuerliche Bemessungsgrundlage hingegen löchrig und durch Steuergestaltung vermeidbar, vermindert sich dementsprechend das Steueraufkommen, und der Gesetzgeber wird in anderen Fällen den Steuersatz erhöhen und damit das Prinzip der maßvollen Steuerlast gefährden.

##### 2. Verzicht auf vermeidbare Differenzierungen

Das derzeitige deutsche Einkommensteuerrecht ist geprägt von **sieben Einkommensarten**: Der eine wird als Landwirt, der andere als Gewerbetreibender, der dritte als Freiberufler, der vierte als Arbeitnehmer belastet. Die Unterscheidung dieser Einkommensarten führt zu Belastungsunterschieden: Der Landwirt wird z.B. steuerlich begünstigt, der Gewerbetreibende zusätzlich der Gewerbesteuer unterworfen. Landwirt ist derjenige, der den Boden bewirtschaftet. Wenn er

jetzt, weil er eine Gärtnerei hat, auch noch etwas dazu kauft, wird er plötzlich zum Gewerbetreibenden. Die Übergänge sind fließend. Ein anderer verwaltet sein Vermögen und bleibt insoweit außerhalb der Einkommensteuerpflicht. Verkauft er dabei aber ein oder mehrere Grundstücke, so kehrt er in die Steuerpflicht zurück; spätestens beim vierten Verkauf ist er Gewerbetreibender.

Wir haben sieben Einkunftsarten mit **sieben unterschiedlichen Belastungsfolgen**. Es gibt schlechthin keinen Grund, warum nicht jeder, der eine Erwerbsgrundlage hat, die ihm den Markt erschließt, diese Erwerbsgrundlage nutzt und dabei erfolgreich ist, den Staat an diesem Erfolg partizipieren lassen muss. Deshalb sollte die Reform mit nur einer Einkunftsart auskommen. Damit werden eine Fülle von Abgrenzungs- und Zurechnungsfragen und Belastungsdifferenzierungen entfallen. Wenn gewerbliche Einkünfte nicht unterschieden werden, können daran auch keine Rechtsfolgen geknüpft werden, die Gewerbesteuer ist abgeschafft. Natürlich werden Unternehmen – anders die Arbeitnehmer – weiterhin bilanzieren müssen; das aber berührt grundsätzlich Art und Intensität der Belastung nicht. Der Gleichheitssatz und wohl auch das Europarecht fordern dabei insbesondere eine Gleichbehandlung von Erträgen aus Kapital und aus Arbeit. Deshalb sind insbesondere auch Überlegungen einer „konsumorientierten Besteuerung“ zurückzuweisen, die Kapitalerträge mit einem 7-prozentigen Schutz-zins steuerfrei stellen wollen und dementsprechend die Arbeitseinkommen höher belasten müssen. Wird in Zukunft das Einkommen ohne Differenzierung nach Einkunftsarten besteuert – wie die Umsatzsteuer grundsätzlich ohne Differenzierung der Umsatzarten belastet –, so ist diese Gefahr eines Kapitalprivilegs abgewehrt.

### 3. Steuersubventionen

Das Steuerrecht ist insbesondere in der Tradition des Gleichheitssatzes, aber auch auf der Grundlage des europäischen Beihilfeverbotes privilegienfeindlich, gegenwärtig tatsäch-

lich aber mit einer Fülle von Ausnahme- und Subventionstatbeständen durchsetzt. Dieser Verlust an Besteuerungsgleichheit hat seine Ursache vor allem in der Absicht des Gesetzgebers, das **Steuerrecht** nicht nur als Finanzierungsinstrument, sondern auch **als Lenkungsinstrument** einzusetzen. Der Steuerpflichtige soll durch den Anreiz einer bevorzugenden Steuerentlastung angeregt werden, ein staatlich erwünschtes Verhalten zu praktizieren, oder durch Bedrohung mit einer staatlichen Sonderlast bedrängt werden, ein staatlich unerwünschtes Verhalten zu unterlassen. Das Steuerrecht kauft dem Bürger so ein Stück seiner Freiheit ab. Mit dieser **Verfremdung des Steuerrechts zum Verwaltungsrecht** geht ein Stück Freiheitskultur und rechtsstaatlicher Stilbindung verloren.

Die Vielzahl und tatbestandliche Fülle der Subventions- und Ausnahmeregelungen hat zugleich zur Folge, dass der Gesetzesadressat den rechtfertigenden Belastungsgrund, die prinzi-

pielle Belastungsregel kaum noch erkennen kann. Dies zeigt wiederum am deutlichsten das Einkommensteuerrecht, das auf einer vernünftigen Grundidee aufbaut: Jeder, der am Markt erfolgreich war, darf von diesem Erfolg seinen erwerbssichernden und seinen existenzsichernden Aufwand, darüber hinaus bis zu zehn Prozent gemeinnützige Spenden abziehen. Die so gebildete Summe wird mit dem Steuersatz multipliziert und daraus ergibt sich die Steuerschuld. So richtig und einfach ist der Grundgedanke unseres Einkommensteuergesetzes.

Diese schlichte Grundregel ist allerdings in dem Gestrüpp der einkommensteuergesetzlichen Ausnahmen und Privilegien oft kaum noch erkennbar. Diese ausufernde Bereitschaft zur Prinzipiendurchbrechung hat einen historischen und einen rechtspolitischen Grund: In den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland hatte das Steuerrecht einen unglücklichen Start. In den Jahren 1946 – 1951 hatten die Siegermächte dem deutschen Steuerge-



setzgeber aufgegeben, die Gewinne durchschnittlich mit 90 % – 95 % steuerlich zu belasten. Eine derartig hohe Steuerlast hätte die Anfänge eines wirtschaftlichen Neubeginns zerstört. Deshalb blieb dem Steuergesetzgeber nur der Weg, in der Bemessungsgrundlage des zu versteuernden Einkommens so viele Ausnahmen vorzusehen, dass die hohen Steuersätze nur einen Teil des Einkommens treffen und dadurch in der Gesamtbelastung erträglich werden. Hier liegt der Ursprung des geltenden Systems, das immer noch hohe Steuersätze, aber eine löchrige Bemessungsgrundlage kennt.

Auf dieser Grundlage hat sich dann aber auch eine **Grundeinstellung zum Steuerrecht** entwickelt, die eine **Steuerlast nicht mehr als selbstverständliche Bürgerpflicht**, als Beitrag des Erfolgreichen zum Gemeinwohl versteht, sie vielmehr als **zu vermeidende, ausweichliche Steuerforderung** handhabt. Der Steuerpflichtige ist bereit, sein Verhalten wesentlich zu verändern und in Form und Inhalt zu binden, wenn dadurch eine Steuerersparnis erreichbar ist. Gelegentlich scheinen Gepflogenheiten des Verbiegens und Verbeugens vor dem Geßler-Hut eines unzulänglichen Steuerrechts fast zu einem Totalverlust der Freiheit zu führen: Das Steuerrecht veranlasst den homo oeconomicus in Deutschland, sich in **Verlustzuweisungsgesellschaften** nach Verlusten zu sehnen, in **Ab-schreibungsgesellschaften** auf größtmöglichen Wertverzehr zu hoffen, im Schiffsbau, bei der Regionalpolitik und bei der Filmförderung Kapitalfehlleitungen hinzunehmen oder die Gestaltung seiner Verträge – in der doppelstöckigen GmbH & Co. KG – rechtlich und wirtschaftlich sinnwidrig zu verkomplizieren. Nach der Unternehmensteuerreform gründet der Unternehmer nicht mehr nur die benötigte eine Gesellschaft, sondern er wählt eine GmbH für die thesaurierten Gewinne, eine KG für die konsumierten Gewinne und verbindet beide Gesellschaften wegen der Erbschaftsteuer durch eine weitere KG. Die verfassungsrechtlich garantierte Vereinigungsfreiheit findet in

der Unterwerfung unter das Steuerrecht ein klägliches Ende.

Die sofortige Streichung aller Subventions- und Ausnahmetatbestände aus dem Einkommensteuerrecht würde zu einer wesentlich verbreiterten Bemessungsgrundlage und damit zu einem höheren Steueraufkommen führen. Gibt der Gesetzgeber dieses Steueraufkommen durch Senkung der Steuersätze an die Allgemeinheit der Steuerpflichtigen zurück, reichen nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums **Einkommensteuersätze von 15 bis 35 Prozent** aus. Und der Bürger entschiede wieder selbst, was er mit seinem Geld tun will. Getreu dem freiheitlichen Kerngedanken wird derjenige, der selbst erworbenes Eigentum einsetzt und riskiert, mit größtmöglicher wirtschaftlicher Vernunft handeln. Hier liegt die Chance einer grundlegenden Vereinfachung des Steuerrechts, die dem Steuerpflichtigen seine wirtschaftliche Freiheit – seine Freiheit zu ökonomischer Vernunft – und seinen Bürgerstolz zurückgibt und ihn des verführerischen Gedankens entwöhnt, er sei im Schachspiel mit dem Finanzamt stets der klügere und gewandtere Spielpartner. Deswegen gilt im Rahmen einer freiheitlichen Verfassung: Nur einfaches ist gerechtes Steuerrecht.

#### 4. Familienbesteuerung

Das gegenwärtige Steuerrecht ist gänzlich auf das Unternehmen und dessen Florieren ausgerichtet. Das ist im Grundprinzip richtig. Aber auch im Steuerrecht müssen unsere gegenwärtigen Interessen wieder breiter sachgerecht definiert werden. Deutschland und Europa gehören zu den reichsten Regionen der Welt. Diese Aussage ist richtig, wenn wir mit Reichtum die Wirtschaftskraft meinen. Sie ist falsch, wenn damit Kinderreichtum behauptet werden sollte. Für die Entwicklung von Gesellschaft und Staat aber ist entscheidend, dass junge Menschen unsere Errungenschaften der Technik, der Ökonomie, der Kultur aufnehmen und weiterentwickeln, und dass sie

dabei Lebensbedingungen vorfinden, die ihnen eine Entfaltung des Überkommenen zum Besseren erlauben. Dennoch ist unser Arbeitsrecht derzeit nicht familienoffen, unser Rentenrecht enteignet die Mütter, unser Steuerrecht benachteiligt die Eltern.

Der **Schutz von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 GG** ist – neben dem Schutz der Menschenwürde durch Art. 1 Abs. 1 GG – die einzige Grundrechtsbestimmung, die einen ausdrücklichen Schutzauftrag vorsieht. Während der freiheitliche Staat die Freiheitsrechte grundsätzlich durch Untätigkeit, durch Nichtverletzung respektiert und die Unverletzlichkeit der Wohnung, die ungestörte Religionsausübung, die Unantastbarkeit der Menschenrechte achtet, ver-



pflichtet sich der freiheitliche Staat, dessen Zukunft von einer freiheits- und demokratiefähigen Jugend abhängt, zum besonderen Schutz von Ehe und Familie. Der Staat überlässt die Verantwortlichkeit für die Kinder und deren Erziehung den Eltern, schützt deshalb aber auch die Geborgenheit der Kinder in dieser Gemeinschaft von Vater und Mutter, die dem Kind seine Existenz, die Erprobung und Entfaltung seiner Freiheiten, die Begegnung mit der Rechtsgemeinschaft und dem Recht in der elterlichen Obhut und Begleitung erlauben.

Der Schutz der Ehe hat steuerlich zur Folge, dass die Ehegatten zumindest durch die Eheschließung nicht schlechter gestellt werden dürfen als Unverheiratete. Wenn das Einkom-

mensteuerrecht nach dem Prinzip der Individualbesteuerung das in einer **Erwerbsgemeinschaft** einer OHG, KG oder Kapitalgesellschaft erzielte Einkommen auf die Beteiligten aufteilt, muss eine gleiche Aufteilungsmöglichkeit für die Erwerbsgemeinschaft gewährt werden, an der dem Verfassungsstaat besonders gelegen ist: **die Ehe**. Deswegen hat das Bundesverfassungsgericht das **Ehegattensplitting** als sachgerechte Ausgestaltung der Einkommensteuer anerkannt, wenn es im Rahmen der progressiven Einkommensteuer das Gesamteinkommen der Ehegatten beiden je zur Hälfte zurechnet. Der verfassungsrechtliche Schutz dieser ehelichen Erwerbsgemeinschaft verbietet es, ihnen progressionsmindernde Zurechnungen vorzuenthalten, die das Steuerrecht im Übrigen gewährt. Dies gilt umso mehr, als die Vermögenden durch Gründung von Familiengesellschaften ein Familiensplitting erreichen können, dem Normalbezieher von Einkommen deswegen zumindest ein Ehegattensplitting gewährt werden muss.

Ist die Ehe durch ein Kind zur Familie geworden, fordert der besondere Schutz von Ehe und Familie zumindest, dass aus der Tatsache der Eheschließung den Eltern keine Nachteile erwachsen. Wenn das Steuergesetz den unverheirateten, zusammenwohnenden Eltern als zwei Alleinerziehenden bisher einen steuerlichen Abzugsbetrag von 9.616 DM gewährt, darf dieser Abzugsbetrag den verheirateten Eltern nicht vorenthalten werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte dieses Problem am **Beispiel des Haushaltsfreibetrages und der Kinderbetreuungskosten** zu entscheiden.

Der Maßstab des Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, schließt eine Benachteiligung aus, die ihren Grund allein in der Ehe und Familie hat. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb den Gesetzgeber zur familien-gerechten Gestaltung des Einkommensteuerrechts verpflichtet: Die Familie ist als Unterhaltsgemeinschaft

anzuerkennen und deshalb das Einkommen der Eltern insoweit steuerfrei zu belassen, als es zur Sicherung des existenznotwendigen Aufwandes der Kinder in angemessener, realitätsgerechter Höhe benötigt wird. Dabei ist es unter den Bedingungen der gegenwärtigen Leistungskraft unseres Rechts-, Sozial- und Kulturstaates geboten, nicht nur den Aufwand für das sächliche Existenzminimum des Kindes von der einkommenssteuerlichen Bemessungsgrundlage abzuziehen, sondern ebenso die Kosten der Kinderbetreuung, mögen die Eltern diese eigenhändig oder durch einen Dritten leisten, sowie die Aufwendungen für einen Erziehungsbedarf des Kindes, der das Kind durch Begegnung mit anderen außerhalb des häuslichen Bereichs, das Erlernen und Erproben moderner Kommunikationstechniken, den Zugang zu Kultur- und Sprachfertigkeit, die verantwortliche Nutzung der Freizeit und der Ferien zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt. Entsprechendes gilt im Rahmen des staatlichen **Förderungsauftrags** gemäß Art. 6 Abs. 1 GG für die staatliche Leistung des Kindergeldes, die insbesondere den geringverdienenden Familien zugute kommt, die durch steuerliche Abzugsbeträge kaum entlastet werden und um so mehr auf eine sozialstaatliche Sicherung des Familienexistenzminimums angewiesen sind.

### 5. Gleichheit in der Zeit

Die Rechtfertigung der Steuern aus der Begegnung des einzelnen mit der Allgemeinheit wird umso intensiver, je unmittelbarer und gegenwartsnäher der Steuerpflichtige den Markt genutzt hat. Sie schwächt sich ab, je länger der Erwerbsvorgang zurückliegt und das Erworbene eigentumsrechtlich einem schützenswerten Bestand individuell zugeordnet ist. **Wer heute erfolgreich war, soll heute diesen Staat finanzieren.** Es gibt allerdings Ökonomen, die theoretisch – wohl nicht im praktischen Vollzug – das Lebens-einkommen am Ende des Lebens belasten wollen. Dieser Gedanke ist gut gemeint, für die Freiheitsidee hin-

gegen verheerend. Eine gleichzeitige Belastung mit je 35 % Einkommen- und 35 % Erbschaftsteuer würde jede privatwirtschaftlich gewachsene Struktur von Privatvermögen, Unternehmen oder Fonds zerschlagen.

Die einzelnen Steuertatbestände müssen gegenwartsgerecht ausgestaltet werden, so dass ein steuererheblicher Vorgang sich zeitnah in der steuerlichen Bemessungsgrundlage auswirkt. Deswegen ist der Wertverzehr in realitätsgerechten Abschreibungssätzen abzubilden, der Verlust grundsätzlich in der Zeit seiner Entstehung geltend zu machen, Gewinne und Verluste erst mit ihrer Realisierung tatbestandlich aufzunehmen. Bei der **Altersvorsorge** stellt sich die Aufgabe, das Einkommen bei derselben Person nur einmal zu erfassen, also entweder das zur Finanzierung der Altersbezüge verwendete Einkommen steuerlich zu entlasten und sodann die Altersbezüge zu besteuern oder aber das Einkommen in der Phase des Vorsorgesparens zu besteuern, dann aber die Altersbezüge steuerfrei zu stellen. Die sachgerechte Lösung greift auf das disponible Einkommen zu, entlastet also die zur Alterssicherung verwendeten Beträge und belastet das Alterseinkommen. Dieses ist dann nicht nur in den Ertrags-, sondern auch in den Kapitalanteilen voll zu besteuern, weil dieses Kapital aus noch un versteuertem Einkommen gebildet ist. Das Postulat einer Gleichheit in der Zeit fordert demnach die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte.

Das Steuergesetz hat auch die Aufgabe, durch langfristige, kontinuierlich-wahrende Regelungen dem Steuerpflichtigen eine Planungsgrundlage für seine wirtschaftlichen Dispositionen zu geben. Gerade das Steuerrecht muss deshalb voraussehbar und berechenbar bleiben. Deswegen wirkt der Gedanke der gegenwartsnahen Besteuerung – wer heute dem Staat einen Markterfolg verdankt, muss heute zur Finanzierung dieses Staates und Marktes beitragen – auch freiheitschonend; der Einkommensbezieher stellt sich jeweils periodisch darauf ein, dass er etwas von seinem gegenwärtigen Markterfolg abgeben muss.

## 6. Die juristische Person im Steuerrecht

Im Steuerrecht ist noch ungeklärt, was eine juristische Person ist. Sie scheint im Körperschaftsteuerrecht der Einkommensbezieher ohne Privatsphäre, im Umsatzsteuerrecht der nicht konsumierende Konsument, im Erbschaftsteuerrecht der untaugliche Versuch der Unsterblichkeit zu sein.

Im **Körperschaftssteuerrecht** war die Körperschaft einmal, bis 1977, ein eigenständiger Rechtfertigungsgrund dafür, den wirtschaftlichen Organismus AG oder GmbH eigenständig zu besteuern, und danach noch einmal die dahinter stehende natürliche Person, den Anteilseigner, zu belasten. Jede – die juristische wie die natürliche Person – wurde, weil es zwei Personen waren, voll und selbständig mit ihrem jeweiligen Einkommen zur Steuer herangezogen.

Dann galt von 1977 – 2001 das Anrechnungsverfahren. Die juristische Person konnte nicht mehr rechtfertigen, dass sie eigenständige Steuern schuldet. Die Körperschaftsteuer war im Grunde eine Vorauszahlung auf die Steuerschuld des Anteilseigners. Heute nun haben wir das Halbeinkünfteverfahren, die Tarifspreizung, eine partielle Anrechnung der Gewerbesteuer und andererseits bei den Körperschaften eine Senkung des Steuersatzes, auch Differenzierungen bei betrieblichen Veräußerungsgewinnen. Diese Regelung entzieht sich Systematisierungsversuchen. Damit stellt sich die Frage, ob die Organisationsform eines Unternehmens – der eine wählt die KG, der andere die GmbH – Belastungsunterschiede im Steuerrecht rechtfertigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 1999 in einem unter dem Stichwort 'Schwarzwaldklinik' bekannt gewordenen Fall entschieden, dass allein die Rechtsform eines wirtschaftlichen Verhaltens Belastungsunterschiede nicht zu rechtfertigen vermag. Vor dem Gleichheitssatz könne allein die Organisationsform Belastungsunterschiede nicht begründen.

Nun wird allerdings in der Steuerpraxis darauf verwiesen, dass eine kluge Steuergestaltung die Zusatzbelastung der Personenunternehmen und Einzelkaufleute vermeiden oder sogar in ihr Gegenteil verkehren könne. Die **Wirksamkeit der Steuergestaltung hat den Gegensatz zwischen Kapitalgesellschaft und Personengesellschaft längst überwunden und arbeitet mit Mischformen beider Gesellschaftstypen**, insbesondere einer GmbH & Co. KG. Kombiniert ein Unternehmer die GmbH und die KG allein nach Vorgaben des Steuerrechts, so verspricht ihm die Steuerberatung, dass seine einbehaltenen Gewinne nur mit einem Steuersatz von insgesamt 26 % belastet würden, während die Steuerbelastung bei reinen Kapitalgesellschaften 38 % betrage.

Diese pragmatische Abhilfe hat einen hohen Preis. Sie organisiert Ungleichheiten, setzt aber vor allem den Verzicht auf die verfassungsrechtlich garantierte Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) voraus, die dem Bürger das Grundrecht sichert, sich allein nach seinen freiheitlichen Wünschen und Bedürfnissen mit anderen zusammenschließen und dabei auch die Rechtsform wählen zu dürfen, die dem Berechtigten in seiner Freiheit wünschenswert erscheint. Übt ein Freiberufler entsprechend seiner standesrechtlichen Tradition seinen Beruf ausschließlich in eigenem Namen und mit höchstpersönlicher Haftung aus oder führt ein Familienunternehmen seinen Betrieb gemäß der Familientradition in einer Personengesellschaft in persönlicher Verantwortlichkeit, sucht ein Unternehmer in der GmbH die Haftungsbeschränkung oder in der AG zusätzliches Kapital, so darf das Steuerrecht nicht eine andere Organisationsform erzwingen. Dagegen schützt das **Grundrecht der Vereinigungsfreiheit**. Diese Freiheit kann in Zeiten dominierender Kapitalgesellschaften und eines ständig beweglichen, flüchtigen Aktienkapitals auch das strukturelle Problem einer zunehmenden Anonymisierung der Eigentümerfreiheit und einer Lockerung der Eigentümerverantwortlichkeit mäßigen und teilweise auch lösen.

Geboten ist deshalb ein rechtsform- und organisationsneutrales Steuerrecht, das die Steuerlasten grundsätzlich für den Einzelkaufmann, die Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) und die Körperschaft gleich bemisst. In dieser Forderung findet das Steuerrecht im Verfassungsrecht, im Europarecht und auch in der neueren Entwicklung des Gesellschaftsrechts Unterstützung. Wenn Art. 19 Abs. 3 GG Grundrechtsschutz auch der „juristischen Person“ zuspricht, knüpft dieser Tatbestand nach gefestigter Rechtsprechung nicht notwendig an die zivilrechtliche Verselbständigung eines betrieblichen Organismus an, sondern kann auch Mitunternehmerschaften und anderen weniger formalisierten Betriebseinheiten zugesprochen werden. Einen ähnlichen Weg geht das Recht der Europäischen Gemeinschaft. Die Grundfreiheiten gelten – naturgemäß mit Ausnahme der Freizügigkeit der Arbeitskräfte – auch für Gesellschaften, mögen diese nach dem jeweiligen Privatrecht rechtsfähig sein oder nicht. Selbst für die (Außen-)Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts hat der Bundesgerichtshof anerkannt, dass ihr Rechtsfähigkeit zukomme, soweit sie durch die Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet. Sie wird mittlerweile als scheck- und wechselfähig, im Zivilprozess nach § 50 ZPO als aktiv und passiv parteifähig angesehen, ist nach § 11 Abs. 2 Nr.1 InsO insolvenzfähig, kann Gründerin und Gesellschafterin einer Genossenschaft, Handelsgesellschaft oder GbR sein. Deshalb wird im Zivilrecht nunmehr die Frage gestellt, ob „es drei Arten von Rechtsträgern (natürliche Personen, juristische Personen und Gesamthandsgesellschaften)“ gibt oder ob Körperschaften und rechtsfähige Personengesellschaften nur Varianten der Einzelfigur „juristische Person“ sind.

Im Ergebnis fordert das Grundgesetz eine einfache und verständliche Steuer- und Finanzgesetzgebung, die der Freiheit des Steuerpflichtigen und der Autonomie der ertragsberechtigten Gebietskörperschaften eine gediegene Planungs- und Entscheidungsgrundlage vermittelt. Es unterwirft den Steuerstaat insbesondere den Geboten des Gleich-

heitssatzes, der Berufsfreiheit, der Eigentümerfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Auf dieser Grundlage trifft die Finanzverfassung Regelungen, welche die demokratische Eigenverantwortlichkeit und rechtsstaatliche Kontrollierbarkeit aller Gebietskörperschaften in ihrem finanziellen Verhalten stärkt.

### 7. Die Rechtsquellen des gegenwärtigen Steuerrechts

Ein weiteres rechtsstaatliches Problem des Steuerrechts liegt in seinen Rechtsquellen. Gegenwärtig gibt es in Deutschland keinen Juristen, der die Übersicht über das geltende Steuerrecht besäße. **Der Bundesgesetzgeber regelt das Steuerrecht in weit über hundert Gesetzen.** Die Europäische Union braucht allein zur Vereinheitlichung des Umsatzsteuerrechts sieben Richtlinien. Das derzeitige Steuerrecht stützt sich auf ein **Vielsteuersystem von 36 Einzelsteuern.** Bei diesem Befund ist es notwendig, das gesamte Steuerrecht in einem einzigen Steuergesetzbuch zu kodifizieren und den Steuerzugriff auf wenige Steuern zurückzuführen. **Es würden drei oder vier Steuern genügen:** eine Einkommensteuer – mit integrierter Körperschaftsteuer –, eine Umsatzsteuer, eine Erbschaftssteuer unter Einschluss der Schenkungsteuer und eine eventuelle steuerliche Belastung einzelner Formen des Sonderverbrauchs, die insbesondere in Form besonderer Verbrauchssteuern auf Tabak, Alkohol und Benzin zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfs erforderlich sind.

Sodann müssen die Klarheit der verschiedenen Rechtsquellen – vor allem die Verantwortlichkeit des Gesetzgebers für die Regelung des Prinzipiellen, insbesondere des Steuergegenstandes, der Bemessungsgrundlage, des Steuerschuldners und des Steuersatzes – und die Zuständigkeit der Regierung für die Regelung der Details in Rechtsverordnungen gewahrt bleiben. Deshalb ist die Praxis zu beenden, nach der die Einkommensteuer-Durchführungsverordnungen durch den Gesetzgeber beschlossen werden und so die Frage der Bindungswirkung und Änderungsbefugnis offen bleibt.

Im **Steueralltag** redet der Finanzbeamte mit dem Steuerpflichtigen weniger über das Gesetz, sondern mehr über seine dienstlichen Anweisungen, über Richtlinien und Erlasse. Er kennt das Gesetz vielfach nicht. Es interessiert ihn auch nicht, er vollzieht seine dienstlichen Weisungen. Damit geht die Errungenschaft des generell abstrakten, privilegienfeindlichen, in öffentlicher parlamentarischer Debatte zustande gekommenen und für jedermann im Bundesgesetzblatt nachlesbaren Gesetzes verloren. Aufgrund der Unverständlichkeit steuerrechtlicher Rechtsnormen beschränken sich die Verwaltungsbehörden zudem darauf, Rechen-, Anwendungs-, Computerprogramme bereitzustellen, ohne Tatbestand und Rechtsfolge in Sprache – in der Rationalität der Begriffe – auszudrücken. Die Steuer steht aber unter Gesetzes-, also unter Sprachvorbehalt, nicht unter Computervorbehalt. Insoweit müssen wir auch im Steuerrecht diesen Rechtsstaat wieder elementar neu errichten.

### III.

#### Das steuerliche Rechtsbewusstsein

Die Bemühungen um ein einfaches und einsichtiges Steuerrecht fördern eine maßvolle und gleichmäßige Besteuerung, dienen aber vor allem aber auch der Aufgabe, im deutschen Rechtsstaat und in der Europäischen Union die Autorität des Rechts und seine Vertrauenswürdigkeit wiederherzustellen. Wenn derzeit in vielen Lebensbereichen – insbesondere bei der Besteuerung der Erträge von Wohnsitzinländern aus ihrem Auslandskapital und bei der Umsatzsteuer – **viele Steuerpflichtige sich auf die Illegalität eingelassen haben**, wenn Steuergestaltungen in Formalismen Steuerentlastungen erreichen, dabei aber die Belastungsidee in Frage stellen, wenn der Gesetzgeber in ständigen Gesetzesänderungen eine kontinuierliche und deshalb Vertrauen bildende Steuergesetzgebung verweigert, wenn auch der Steuerexperte manche Regelung nicht kennt, nicht versteht oder zumindest nicht zu erklären weiß, so verlieren der Rechtsstaat und die Rechtsgemeinschaft der Eu-

ropäischen Union gerade in der Bewährungsprobe ihr Gesicht, in der der redliche Bürger alltäglich vom Eingriffsrecht betroffen wird. Damit ist die Kulturgemeinschaft des Rechts, die Grundlage jeder freiheitlichen Ordnung gefährdet, der innere Zusammenhalt des Staatsvolkes im Rechtlichen, also die Grundlage der Demokratie, teilweise zerstört.

Ist es gelungen, die Gewissheit von Rechtlichkeit und Legalität im Steuerrecht wieder herzustellen, würde auch die Balance zwischen Rechten und Pflichten, zwischen Ansprüchen und Verpflichtungen gegenüber dem Staat zurückgewonnen. Eine freiheitliche Wirtschaftsordnung kann nur gelingen, wenn Unternehmen und Wirtschaftssubjekte nicht nur ihren privatnützigen Erfolg erzielen, sondern zugleich auch zur Finanzierung der Gemeinschaftsanliegen beitragen.

Dieses sollte auch verstärkt öffentlich bewusst gemacht werden. Die Medien unterrichten täglich über die Entwicklung der Aktienkurse, informieren also über den Beitrag der Unternehmen zur Mehrung des Anlegervermögens. Die allgemeine Freude an den Zuwachsraten ist berechtigt und schafft Gemeinschaftsbewusstsein für den Wirtschaftsstandort Deutschland. In ähnlicher Weise könnte man – vielleicht einmal jährlich – die Öffentlichkeit über den Beitrag jedes Unternehmens zur Finanzierung des Staates und seiner jedermann betreffenden Ausgaben unterrichten. Dadurch würde verdeutlicht, dass der Staat auf die Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg privaten Erwerbstrebens angewiesen ist, dass der im privaten Erwerbstreben Erfolgreiche diese Erwartungen aber auch erfüllt. So könnte eine allgemeine Skepsis gegenüber dem wirtschaftlichen Erfolg des Einzelnen einem Klima wohlwollender Teilhabe weichen, das jedem Bürger in Zukunft die Sicherheit gibt, dass er Steuern zahlen muss, weil er wirtschaftlich erfolgreich war, dass er im übrigen als Teil der Allgemeinheit in steuervermittelter Verlässlichkeit am Wirtschaftserfolg des anderen teilhat.

Wenn es gelingt, in einem einfachen und verständlichen Steuerrecht zu garantieren, dass der wirtschaftlich Erfolgreiche auch wesentlich zum Gelingen des Gemeinwesens beiträgt, dann hat der Rechtsstaat seine Herrschaft über das Steuerrecht zurückgewonnen: An die Stelle des Neides tritt die Gleichheit. Die vertragliche Gestaltung weicht strikter Legalität. Die Regel verhindert die Ausnahme und erlaubt zugleich maßvolle Steuersätze. Der Steuerpflichtige gewinnt die Freiheit zur ökonomischen Ver-

nunft, Bürgerstolz und rechtsstaatliche Wehrbereitschaft zurück. ■

Anm.:

Prof. Dr. Paul Kirchhof, Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und Bundesverfassungsrichter a. D., hat diesen Vortrag anlässlich der 39. Bundestagung des EAK in Würzburg gehalten. Wir veröffentlichen ihn in leicht gekürzter Form.

## Predigt von Kirchenpräsident Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Steinacker, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

anlässlich des Ökumenischen Gottesdienstes zur Eröffnung des 15. Bundesparteitages der CDU in Frankfurt am Main zum Predigttext Gen. 1, 26–28 im Kaiserdom St. Bartholomäus

Liebe Parteitagsgemeinde,

diese alten Worte aus dem 1. Buch Mose gehören zu denen der Heiligen Schrift, die eine ungeheure Wirkungsgeschichte gehabt haben und immer noch haben. An ihnen kann man beispielhaft ablesen, dass die unerklärte Behauptung, Religion sei Privatsache, Nonsens ist. Natürlich ist es klar, dass die negative Religionsfreiheit die Privatsphäre vor jedem Zwang zur Religion schützt. Aber Religion, zumal die christliche, drängt immer auf die Gestaltung der Welt als Natur und Geschichte, auf die Welt in allen ihren Sphären. Denn der Glaube und das Vertrauen auf Gott, das sein Kern ist, stellt den Menschen ja vor seine Welt, um in Gottes Liebe zur Welt mit einzutreten.

Diese Verse und ihr Verständnis haben die imperiale Stellung des Menschen mitbegründet, die es zu erlauben schien, sich zur Welt als Natur

despotisch zu verhalten, und das Verhältnis des Menschen zur Welt als Natur und Geschichte, als Macht- und Zwangsverhältnis zu sehen. Nicht nur das zerstörerische Ergebnis dieses Herrschaftsverhältnisses haben diese Interpretation als einen Irrweg gezeigt, sondern auch neueste Untersuchungen der Bibelwissenschaften und der Archäologie. Es lohnt sich, auf diese Ergebnisse kurz zu hören.

Der alte Schöpfungsbericht beschreibt, wie Gott wie ein Kupferschmied in das ungeordnete Chaos, eine riesige Schale, eine Feste stemmt und in sechs Tagen unter dieser Glocke eine geordnete Welt entstehen lässt: Licht und Finsternis, Sonne, Mond, Gestirne, die Zeit entsteht, Land und Meer, Pflanzen, Tiere und schließlich der Mensch. Er wird als Statue Gottes geschaffen, die überall, wo sie gesehen wird, an Gott den Schöpfer erinnert und den unsichtbaren Gott vertritt. Aus dieser Stellvertretung des Schöpfers, der dem Leben ein Haus gebaut hat, in dem alles sicher leben kann – leitet der Mensch seine Aufgabe ab, die anderen Geschöpfe zu regieren wie

ein Hirte seine Herde. Und indem er diese Aufgabe erfüllt, verweist er auf den Schöpfer, so wie eine Statue auf den, den sie darstellen soll.

Das Bild, Statue-Sein des Menschen heißt, dass es seine Aufgabe ist, auf Gott zu verweisen und die anderen Geschöpfe zu regieren. Bild/Statue Gottes-Sein begründet die Freiheit und die immer wieder bedrohte und geschundene Würde des Menschen – und zwar aller Menschen.

Daraus folgen mindestens drei Dinge, die ich für den politischen Auftrag der Christenheit für wichtig halte:

1. Diese Würde gilt dem Menschen als Menschen – nicht dem Menschen als Israelit, als Deutschem, als Araber, als Angehörigem einer Religion, bestimmten Rasse, eines bestimmten Geschlechts, Volkes, einer sozialen Schicht oder einem Lebensalter. Das war neu für den Alten Orient. Die Würde des Menschen galt dort dem Babylonier oder dem Ägypter oder dem Sumerer. Hier: allen Menschen. Insofern liegt hier eine der Wurzeln für die späteren Menschenrechte, die mit Grund in einer pluralistischen Gesellschaft nicht mehr nur religiös begründet werden dürfen. Die Würde gilt Gläubenden ebenso wie Atheisten, gilt Einheimischen wie Zuwanderern.

Eine Partei wie Sie, die dankenswerter Weise sich aus dem christlichen Menschenbild begründet, wird für diese Würde in ihrer Universalität eintreten und dieser Überzeugung politische Gestalt geben. Ich wünsche Ihnen die politische Kraft und Klarheit, dies sichtbar zu machen, denn die Würde des Menschen steht auf dem Spiel in vielen Ebenen politischen Handelns: in Bildungsfragen ebenso wie in Rentenfragen, bei der Herstellung sozialer Gerechtigkeit, bei der Bewertung von Arbeit- und Humanvermögen, der Pflege – aber auch bei außenpolitischen Fragen, ja sogar im Wahlkampf und der in ihm notwendigen Härte und Auseinandersetzungen über den richtigen Weg unseres Landes.

2. Der Mensch als Statue Gottes – ein Kunstwerk im Kunstwerk Schöpfung – verweist auf Gott, d. h. überall, wo Menschen auftreten, leben, arbeiten, spielen, essen, trinken, lieben, Parteitage abhalten, verweisen sie auf – Gott. Gott ist überall da, wo Menschen leben und sich eine Welt gestalten, denn das ist die feste Überzeugung der Bibel: Nur da, wo die Menschen einen Gott haben, haben sie auch eine Welt. Einen Gott haben heißt auch, eine Welt haben. Er ist der Schöpfer. Daraus folgt: Ohne Gott kann man eigentlich keinen Staat machen, und: Religion als Ergriffensein von Gott ist noch einmal etwas anderes als Ethik, obwohl sie zusammenhängen. Vielleicht unbewusst haben die Menschen dies genau noch gewusst: Nach dem furchtbaren 11. September und nach den Tagen von Erfurt strömten die Menschen in die Gotteshäuser – selbst in Erfurt, wo wir Christen eine kleine Minderheit sind. Was suchten sie da? Nicht moralische Belehrung, nicht Verurteilung der Schuldigen – nein, sie suchten Kraft und Trost, die im Leben und im Sterben halten, weil nichts Geschöpfliches dem Unbedingten gewachsen ist, das uns da begegnet ist. Leben für Dich und für mich, für Gesellschaft und Staat braucht seinen Urheber, der die Dinge ins Sein rief. Leben braucht Menschen, die ihre Daseinsgewissheit auf ihn und sein schöpferisches und in aller Schuld freisprechendes Wort so mutig vertrauen, dass sie bereit sind, Verantwortung für dieses Land zu übernehmen. Wir brauchen Religion, um immer wieder solche politischen Menschen zu haben. Darum gehört Religion ins öffentliche Leben und natürlich als konfessioneller Religionsunterricht an die Schulen unserer Länder. Ich wünsche Ihnen die dazu nötige Kraft, Glaubensstärke, Gelassenheit, Sensibilität und Menschen- und Gottesliebe – als einzelne und als Partei.

3. Unser Menschsein als Statue Gottes begründet unsere Freiheit. In den alten Mythen der Länder um

Israel herum, schufen sich die Götter die Menschen, damit sie selber nicht mehr arbeiten mussten, oder aus anderen nützlichen Gründen. Die Menschen waren die Sklaven der Götter. In der Bibel nicht. Wie wir unsere Welt Herrschaft ausüben, das ist unsere Freiheit. Wir arbeiten für uns, für die Erde, nicht für Gott. Der Schöpfer schafft ein freies Geschöpf, so frei, dass wir sogar gegen Gott leben, denken und handeln können.

Jürgen Habermas hat in seiner berühmten Friedenspreisrede auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Die Höhe der religiösen ethischen Diskussion darf z.B. in Fragen der Bioethik nicht unterschritten werden. Ein Geschöpf, das sich herausnimmt, Geschöpfe zu schaffen, die mit ihm identisch sind, frevelt an der Freiheit, die zur menschlichen Würde gehört. Und Habermas begründet seine Position mit der Stelle der Schrift, die uns heute Wort Gottes werden soll: mit der Statue Gottes, mit dem Bild Gottes.

Gibt es irgendeinen Grund, nicht selbstbewusst und offen, öffentlich zu seinem Christentum zu stehen? Ich sehe keinen und wünsche Ihnen die innere und äußere Festigkeit, sich als Christinnen und Christen in der Politik zu erkennen zu geben.

Und da kommt Ihnen, sofern sie keine Geistlichen sind, eine ganz besondere Bedeutung zu. Denn von uns beiden, Bischof Franz Kamphaus und mir, verlangt man das – wir sind sozusagen Profis. Aber weitaus überzeugender für viele ist, wenn Frauen und Männer, die sogenannten Laien, sich als Christen zu erkennen geben.

Und so wünsche ich Ihnen für den Parteitag und die Zukunft den Mut, sich als Christen zu erkennen zu geben in Gedanken, Worten und Werken, in aller Gebrochenheit und Freiheit der Kinder Gottes. Gott behüte Sie!

Amen

## Predigt von Bischof Dr. Franz Kamphaus, Diözese Limburg

Text: Gen. 1, 26–28.

Levi Jizchak macht Exerzitien bei einem bekannten Rabbi in Nikolsburg. Als er zurückkommt, fragt ihn der Schwiegervater etwas spöttisch: „Was hast du denn gelernt?“ „Ich habe erlernt“, antwortet Levi Jizchak, „dass es einen Schöpfer der Welt gibt.“ Der Schwiegervater lacht ihn aus, ruft seinen Diener und fragt ihn: „Ist dir bekannt, dass es einen Schöpfer der Welt gibt?“ Der Diener nickt. „Ja“, sagt Levi Jizchak nachdenklich, „alle sagen es, aber erlernen sie es auch?“

„Alle sagen es“, die Christen jedenfalls und die Christdemokraten. Erlernen sie es auch? Das ist das Gebot der Stunde. An keinem anderen Punkt unseres gemeinsamen christlichen Glaubens sind wir heute durch Wissenschaft und Gentechnik so herausgefordert wie hier. Wir haben neu zu erlernen, was das heißt: Der Mensch ein Bild, eine Statue Gottes. Das ist der Grund seiner Würde, hörten wir.

Der Mensch hat nicht nur einen Wert, er hat Würde. Das ist von anderem Gewicht. Das Wort „Wert“ stammt vom Markt, aus der Ökonomie; ein Produkt ist etwas wert, hat seinen Preis. Es ist nicht ungefährlich, dieses Wort auf den Menschen zu übertragen. Wert – dann ist man schnell bei unwert. „Was einen Preis hat“, sagt Kant, „an dessen Stelle kann auch etwas anderes ... gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist ... das hat eine Würde.“ Die darf man nicht zu Markte tragen und darüber verhandeln. Sie ist nicht an Bedingungen geknüpft, sie gilt unbeding, allen Menschen. Sie schützt davor, dass der Mensch Mittel zum Zweck wird. Das ist unter seiner Würde.

Die Würde sprechen wir uns nicht zu, darum können wir sie uns auch nicht

absprechen. Sie ist uns vorgegeben, sie darf nicht angetastet werden. Das ist eine Relativierung der Selbstbestimmung. Absolute Autonomie im Zeichen des Machens und Unantastbarkeit stehen sich gegenüber. Darin steckt ein ungelöster Konflikt im Projekt Moderne. Wenn die Haltung des nichtantastenden Annehmens verschwindet, werden wir keine Ethik der Würde mehr haben, sondern am Ende nur noch eine „Ethik“ der Erfolgsinteressen. Im Handumdrehen trägt dann die Selektion die Maske der Selbstbestimmung, die Vernichtung von Menschenleben die Maske des Mitleids.

„Der produziert sich selbst“, sagen wir. Und wir wissen doch auch, was davon zu halten ist – nichts! Soll das in Zukunft anders sein? Was ist, wenn Kinder ein Produkt ihrer Eltern werden? Dann sind sie an deren Maß gekettet. Das ist unter ihrer Würde. Bild von Menschen oder Bild Gottes – das ist ein himmelweiter Unterschied. „Bild Gottes“ schenkt dem Menschen die Freiheit, er selbst zu sein und es immer mehr zu werden. Bild Gottes garantiert Kindern die Freiheit, ein Original zu sein, kein Abziehbild der Eltern. Ahnen Sie, was das heißt, Gott als den Schöpfer erlernen?

„Gott ist tot“, ruft der „tolle Mensch“ in Nietzsches „Fröhliche Wissenschaft“. Was aber „ist“, wenn Gott tot ist? Der Schrei „wohin ist Gott?“ findet bei Nietzsche ein Echo, das aufhören lässt. Es lautet: „Wohin geht denn der Mensch?“ Diese Frage stellt sich heute in aller Schärfe: Wohin geht der Mensch, wenn er sich von Gott verabschiedet hat? Geht er zum Teufel? Oder vor die Hunde? Er wird immer mehr sein eigenes Experiment. Alles wird technisch produzierbar, am Ende auch der produzierende Mensch, er produziert sich selbst. Wer dem widerstehen will, wird den Umkehrschluss zu Nietzsche wagen müssen: Wer die Würde des Menschen wahren will, kann das, wenn es zum Schwure kommt, kaum anders als im Namen Gottes. Nur wer den Schöpfer kennt, kennt dessen Bild, den Menschen.

Müssen sich denn heutzutage nur die rechtfertigen, die glauben? Was wird, wo man ohne Gott auskommen meint? Man muss auch das „Ohne Gott“ verantworten, und zwar nicht nur privat für sich, sondern mit allen Konsequenzen für die Zukunft des Menschen, unserer Gesellschaft und des Staates.

Gott der Schöpfer der Welt und des Menschen. Alle Christen – Christdemokraten sagen es. „Aber erlernen sie es auch?“



Evangelisches  
Leserforum



Frank Bösch  
„Macht und Machtverlust“  
Die Geschichte der CDU

Deutsche Verlags-Anstalt,  
Stuttgart/München 2002  
240 Seiten, 19,90€  
ISBN: 3421056013

„Klarheit schaffen und Orientierung geben“ – so hat es Hans Maier einmal formuliert – darin bestand die große Leistung der CDU nach dem Zweiten Weltkrieg. Antworten auf die Lebensfragen der Deutschen nach der Katastrophe von 1945 waren es, die diese politische Kraft finden musste und gefunden hat.

Wer die Geschichte dieser Leistungen verfolgen möchte, ist bei Frank Bösch gut aufgehoben – besser freilich nicht in dem hier anzuzei-

genden Buch – sondern in seinem Erstlingswerk, das die Zeit bis 1969, die Gründung, den Aufstieg und die erste Krise der Adenauer-CDU, umfasst. Hier führt Bösch den Leser auf den Weg, den die CDU beschritt, vorbei an Weggabelungen und unzähligen Stolpersteinen, um eine Integrationswirkung zu entfalten, die heute als Selbstverständlichkeit akzeptiert wird.

Sicher, auch in seinem zweiten Band scheint etwas von der erstaunlichen Integrationskraft der CDU durch. Wie es freilich dazu kam, dass die Idee einer überkonfessionellen Sammlungsbe-  
wegung, der Unionsgedanke, dieser neuen Partei zu einer identitätsstiftenden Existenzgrundlage verhalf, das spielt – um nur ein Beispiel zu nennen – im Verlauf der Darstellung kaum eine Rolle.

Der Versuch, die Geschichte der CDU zu strukturieren, indem sich der Verfasser nacheinander die Programmdiskussion, die Organisationsstruktur und die politischen Weichenstellungen vornimmt, führt einerseits zu Wiederholungen, andererseits zur Vernachlässigung von Entwicklungsbedingungen und einzelnen, aber folgenreichen Entscheidungen, die – wie das erste Werk aus der Feder von Bösch zeigt – oft genug den Schlüssel zum Verständnis von Parteigeschichte liefern. Zwar wird auch hier ein roter Faden er-

kennbar: Professionalisierung und Modernisierung in Zeiten beschleunigten Wandels waren und bleiben die Grundlagen für die Fähigkeit, Krisen zu meistern. Die CDU ist stark geblieben, weil sie sich selbst immer wieder verändert hat, weil sie im Stande war, die Balance zwischen Erhaltung und Erneuerung zu finden.

Alles im allem stellt das Buch von Frank Bösch eine Kompromisslösung mit vielen Vorteilen, aber auch der einen oder anderen offenen Frage dar. Die Darstellung der ersten 25 Jahre basiert auf intensivem Quellenstudium und intensiver Kenntnis, die Bösch bereits in seinem Werk über die Adenauer-CDU unter Beweis gestellt hat. Auch die Zeit nach 1969 wird durchaus kenntnisreich behandelt, obwohl die Sperrfristen der deutschen Archive der Neugier des Historikers enge Grenzen setzen. Seinen Ruf als solider Wissenschaftler mochte sich Bösch denn auch nicht schmälern lassen und

hat auf jede Spekulation über die Zukunft der CDU verzichtet. Dort allerdings liegt die wirklich neue Herausforderung an eine Untersuchung über diese große Volkspartei: im Blick auf die großen Lebensfragen der Deutschen im 21. Jahrhundert, im Blick auf die Fähigkeit, Antworten zu finden, im Blick auf die Voraussetzungen für eine Lösung unserer Probleme durch die modernen Volksparteien. Die eingangs beschriebenen Leistungen sind nicht nur Erbe, sondern auch Auftrag. ■

Anm.:

Wilhelm Staudacher,  
Generalsekretär der Konrad-  
Adenauer-Stiftung e.V.



Unsere Autoren:

Bischof Prof. Dr.  
Wolfgang Huber  
Georgenkirchstr. 69/70  
10249 Berlin

Staatsminister  
Dr. Günther Beckstein  
Bayerisches Staats-  
ministerium des Innern  
Odeonsplatz 3  
80539 München

Prof. Dr.  
Paul Kirchhof  
Institut d. Finanz-  
und Steuerrecht  
Fr.-Ebert-Anlage 6 – 10  
69117 Heidelberg

Kirchenpräsident Prof. Dr.  
Peter Steinacker  
Evangelische Kirche  
in Hessen und Nassau  
64276 Darmstadt

Bischof  
Dr. Franz Kamphaus  
Roßmarkt 4  
65549 Limburg

Generalsekretär  
Wilhelm Staudacher  
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.  
Rathausallee 12  
53757 Sankt Augustin

Meinungen und Informationen aus dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU · Herausgeber: Jochen Borchert, Dr. Ingo Friedrich, Gustav Isernhagen, Dr. Hans Geisler, Dieter Hackler, Christine Lieberknecht · Redaktion: Silke Adam, Dr. Bernhard Felmberg (V.i.S.d.P.), Klingelhöferstr. 8, 10785 Berlin, Tel.: (030) 220 70-432, Fax: (030) 220 70-436 · E-Mail: eak@cdu.de · www.evangelischer-arbeitskreis.de · Konto: EAK, Postbank Köln, (BLZ 370 100 50) 112100-500 oder Sparkasse Bonn (BLZ 380 500 00) 56267 · Druck: Union Betriebs-GmbH, Egermannstraße 2, 53359 Rheinbach · Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Redaktion und mit Quellenangabe kostenlos gestattet – Belegexemplar erbeten · Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, nicht unbedingt die der Redaktion oder Herausgeber · Papier: 100% chlorfrei  
**Adressänderungen bitte immer an die Redaktion!**

Union Betriebs-GmbH · Egermannstraße 2 · 53359 Rheinbach  
 PVSt · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt · A 05931

## Liebe Leserin, lieber Leser,

50 Jahre Evangelischer Arbeitskreis! Wir haben in diesem ersten halben Jahr intensiv gearbeitet. Trotz aller Belastungen ist es uns gelungen, die Evangelische Verantwortung grundsätzlich und aktuell zu gestalten. Gerade die Themen, die sich mit dem Islam auseinandersetzen, sind von Ihnen vernehmbar positiv aufgenommen worden. Ich möchte mich deshalb heute bei all denen ausdrücklich bedanken, die uns so treu unterstützen, indem sie Briefe schreiben, Dank für unsere Arbeit sagen und uns das Gefühl geben, dass wir hier nicht auf verlorenem Posten stehen.

Natürlich bedanke ich mich besonders für die Großzügigkeit der 376 Leserinnen und Leser, die 14.952 Euro gespendet haben. Ohne Ihr Engagement, wäre unsere Arbeit sehr viel schwieriger zu gestalten. Dies gilt gerade für das Wahlkampfjahr, in dem wir mehr als sonst Mittel aufwenden müssen, um Menschen von unserem politischen Konzept zu überzeugen. Das verlässliche Erscheinen unserer „Evangelischen Verantwortung“ ist auch weiterhin von Ihren Gaben abhängig. Und so ruhen meine Hoffnungen weiterhin auf Ihnen. Manchmal ertappe ich mich, dass ich unruhig werde, wenn in einer Woche keine Spenden eingegangen sind – und doch weiß ich, dass Gott immer wieder dafür sorgen wird, dass die Arbeit weitergehen kann. Haben Sie herzlichen Dank für alles, was Sie für uns tun.

Mit freundlichem Gruß, Ihr



Dr. Bernhard Felmberg  
 (Bundesgeschäftsführer)

PS.: Bitte schreiben Sie auf dem Überweisungsträger deutlich Ihren Namen und Ihre Adresse. Sie erleichtern damit Frau Scheel die Bearbeitung. Herzlichen Dank!

### Überweisungsauftrag/Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts		Bankleitzahl	Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.
Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)		Bankleitzahl	
E v a n g e l i s c h e r   A r b e i t s k r e i s		3 8 0 5 0 0 0 0	
Konto-Nr. des Empfängers		Bankleitzahl	
5 6 2 6 7		3 8 0 5 0 0 0 0	
bei (Kreditinstitut)		Betrag: Euro, Cent	
S p a r k a s s e   B o n n		EUR	
Kunden-Referenznummer – noch Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Auftraggebers – (nur für Empfänger)			
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)			
Kontoinhaber/Einzahler: Name (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)			
Konto-Nr. des Kontoinhabers		18	

Konto-Nr. des Kontoinhabers

### Beleg/Quittung für den Kontoinhaber

Empfänger	
Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU	
Konto-Nr.	bei
56267	380 500 00
EUR	
Kontoinhaber/Einzahler	
(Empfangsbestätigung der annehmenden Kasse/Bank)	

Datum

Unterschrift